



Betreff:

**w&p Zement GmbH, Teilabnahme
Eisenbahn - Bescheid**

Datum:	07.02.2012
Zahl:	07-A-UVP-1131/1-2012

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Ing. Mag. Margit Schneider, MBA
Telefon:	05 0536 – 17032
Fax:	05 0536 – 17000 oder 05 0536 – 17020
e-mail:	abt7.post@ktn.gv.at

B E S C H E I D

Die Kärntner Landesregierung entscheidet als Umweltverträglichkeitsprüfungsbehörde (UVP-Behörde) erster Instanz gemäß dem § 20 iVm § 18 Abs 3 UVP-G 2000, BGBl. I Nr 89/2000 idgF BGBl I Nr 144/2011, in der Verwaltungsangelegenheit der **w&p Zement GmbH** vormals Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, FN 100805 v, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, FN 228459 W, Am Hof 13, 1010 Wien, betreffend das Vorhaben „Wietersdorf-Kapazitätsausweitung Drehrohrofen – Wietersdorf/Kärnten“ über die Fertigstellungsanzeige und den Antrag auf Genehmigung von Änderungen vom 21.07.2008 und Änderungsgenehmigungsantrag sowie Fertigstellungseinschränkung vom 20.04.2010 und Urkundenvorlage vom 31.03.2011, wie folgt:

S p r u c h

Der w&p Zement GmbH werden nachstehende Bewilligungen erteilt.

I: T E I L A B N A H M E

Eisenbahn

Gemäß § 20 UVP-G 2000 wird festgestellt, dass das Vorhaben „Wietersdorf-Kapazitätsausweitung Drehrohrofen – Wietersdorf/Kärnten“ abgesehen von den im Befund der Sachverständigen genannten geringfügigen Abweichungen und beantragten Änderungen betreffend

- **Änderung der Art der Sicherung der EK km 18,085,**
- **Errichtung einer Schutzweiche (15z) km 18,534 und Erdprellbock,**
- **Errichtung eines Lokumfahrgleises (Gleis 9z) (km 18,645 – km 19,142) mit den Weichen 11z (km 18,645) und 13z (km 19,142),**

- **Änderung der EK km 18,929 in einen nicht-öffentlichen Eisenbahnübergang,**
- **Errichtung der Lade und Abstellgleise km 19,640 – km 19,984 (Gleis 1z) und km 0,000 – km 0,215 (Gleis 7z),**
- **Änderung der Art der Sicherung der EK km 19,706 (früher EK km 19,695),**
- **Auflassung der Eisenbahnkreuzung km 19,970,**
- **Abtrag des Streckengleises und Rekultivierung der Trasse von km 19,984 – km 21,570,**

der Eisenbahnanlage, die hiemit der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH nachträglich, gemäß § 18 b UVP-G 2000 genehmigt werden – der Genehmigung des Bescheides der Kärntner Landesregierung vom 15.12.2003, ZI 8-UVP-1131/120-2003, und des Änderungsbescheides der Kärntner Landesregierung vom 12.03.2007, ZI 7-A-UVP-1131/6-2007, entspricht, wobei mit Genehmigungsvermerk dieses Bescheides nachstehende Einreichunterlagen integrierender Bestandteil sind:

- Gutachten zur eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung (§ 31) und zur Betriebsbewilligung
- (§ 34), zusammenfassendes Gutachten (§ 31a EisbG), erstellt von DI Andreas KNITTEL, MA, vom 29.3.2011
 - 1.10, Übersichtslageplan km 17,800 – km 21,570, M = 1 : 5000 Plan Nr.: 001-00-A; 01-09-2010
 - 1.20, Lageplan - AB W & P; km 19,630 – 19,984; PLAN Gleis 1w, Gleis 7z; M = 1 : 500 Plan Nr.: 001-01-A; 01-09-2010
 - 1.30, Längenschnitt Gleis 1w, Gleis 7z - km 19,630 – km 19,984; M = 1 : 500/50 Plan Nr.: 001-02-A; 01-09-2010
 - 1.40, Querprofile Gleis 1w, Gleis 7z - km 19,640 – 19,970; M = 1 : 100 Plan Nr.: 001-03-A; 01-09-2010
 - 1.50, Lageplan - AB W & P; km 18,450 – 19,150; PLAN Gleis 9z; M = 1 : 500 Plan Nr.: 002-01-A; 01-09-2010
 - 1.60, Längenschnitt Gleis 9z, km 0,000 – km 0,468 M = 1 : 1000/100 Plan Nr.: 002-02-A; 01-09-2010
 - 1.70, Querprofile 1-7 Gleis 9z - km 18,650 – 18,875 M = 1 : 100 Plan Nr.: 002-03.1-A; 01-09-2010
 - 1.80, Querprofile 8-15 Gleis 9z - km 19,900 – 19,125; M = 1 : 100 Plan Nr.: 002-03.2-A; 01-09-2010
- Befund und Gutachten des Eisenbahnbau- und betriebstechnischen Gutachters gem. § 31a EisbG idgF BGGI I Nr. 25/2010, erstellt von DI Hans JANKL, vom 19.12.2010
- Einreichunterlagen zur „Erweiterung der Anschlussbahn km 17,800 bis km 19,984 in Verlängerung der ÖBB-Strecke Launsdorf-Hüttenberg“ (2 Ordner)
 - 2.10, Technischer Bericht - Sicherung der öffentlichen Eisenbahnkreuzung im km 18,085 Gleis 1 w der Firma Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, vom 01. 09. 2010
 - 2.11, Lageplan - Öffentliche Eisenbahnkreuzung im km 18,085 Gleis 1 w ; M 1 : 200 Plan Nr.: 003-03-A 01-09-2010
 - 2.20, Technischer Bericht - Nicht öffentlicher Eisenbahnübergang im km 18,929 Gleis 1 w der Firma Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke vom 01. 09. 2010
 - 2.21, Lageplan - Sicherung des nicht öffentlichen Eisenbahnüberganges im km 18,929 Gleis 1w; M = 1 : 200 Plan Nr.: 003-02-A 01-09-2010
 - 2.30, Technischer Bericht - Sicherung der handbedienten, örtlich einsehbare Halbschrankenanlage; Eisenbahnkreuzung im km 19,706 Gleis 1 w der Wie-

tersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, Wietersdorf, 9373 Klein St. Paul vom 01. 09. 2010

- 2.31, Lageplan - handbedienten, örtlich einsehbare Halbschrankenanlage; Eisenbahnkreuzung im km 19,706 Gleis 1 w; M = 1 : 200 Plan Nr.: 003-01-A 01-09-2010
- 3.00, Eisenbahnbuch- und Grundbuchauszüge - Benutzer / Anrainer
- 3.10, Eisenbahnbuch
- 3.11, GB 02001; 74115 Klein St Paul, EZ 3854, GST-NR 140/4 Eigentümer ÖBB-Infrastruktur AG, 1120 Wien, Vivenotgasse 10, vom 18. 12. 2010
- 3.12, GB 02001; 74133 Wieting, EZ 3857, GST-NR 88 Eigentümer ÖBB-Infrastruktur AG, 1120 Wien, Vivenotgasse 10, vom 18. 12. 2010
- 3.13, GB 02001, 74121 Ober St Paul, EZ 3855, GST-NR 117 Eigentümer ÖBB-Infrastruktur AG, 1120 Wien, Vivenotgasse 10, vom 18. 12. 2010
- 3.14, GB 02001, 74132 Wietersdorf, EZ 3856, GST-NR 12, .29 Eigentümer ÖBB-Infrastruktur AG, 1120 Wien, Vivenotgasse 10, vom 18. 12. 2010
- 3.20, Grundbuch
- 3.21, GB 74121 Ober St. Paul, EZ 3, GST-NR 33, 140/2, 164; Eigentümer Fa. Knoch, Kern & Co. KG (FN 22037 h), Ferdinand-Jergitsch-Str. 15, 9020 Klagenfurt, vom 18. 12. 2010
- 3.22, GB 74130 Sittenberg, EZ 26 - KG 74121 Ober St. Paul, GST-NR 47/2; Eigentümer Fa. Knoch, Kern & Co. KG (FN 22037 h), Ferdinand-Jergitsch-Str. 15, 9020 Klagenfurt, vom 18. 12. 2010
- 3.23, GB 74132 Wietersdorf, EZ 1 - KG 74121 Ober St. Paul GST-NR 159; Eigentümer Fa. Knoch, Kern & Co. KG (FN 22037 h), Ferdinand-Jergitsch-Str. 15, 9020 Klagenfurt, vom 18. 12. 2010
- 3.24, GB 74132 Wietersdorf, EZ 2, GST-NR 24/2, 27/1, 27/2, 27/7, 30 Eigentümer Fa. Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, Ferdinand-Jergitsch-Str. 15, 9020 Klagenfurt, vom 18. 12. 2010
- 3.25, GB 74133 Wieting, EZ 159, GST-NR 373, 375/6; Eigentümer Fa. Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, Ferdinand-Jergitsch-Str. 15, 9020 Klagenfurt, vom 18. 12. 2010
- 3.26, GB 74133 Wieting, EZ 170, GST-NR 375/5, 445; Eigentümer Fa. Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, Ferdinand-Jergitsch-Str. 15, 9020 Klagenfurt, vom 18. 12. 2010
- 3.30, GB 74121 Ober St. Paul, EZ 1, GST-NR 124, 127, 155/2 Eigentümer Paul Zechner, Bundesstraße 2, 9373 Klein St Paul, vom 18. 12. 2010
- 3.31, GB 74121 Ober St. Paul, EZ 137, GST-NR 45, 47/1, 47/3 Eigentümer Paul Zechner, Bundesstraße 2, 9373 Klein St Paul, vom 18. 12. 2010
- 3.40, GB 74133 Wieting, EZ 50, GST-NR 370 Eigentümer Erhard Juritsch, Wietersdorf 41, 9374 Wieting, vom 18. 12. 2010
- 3.50, GB 74133 Wieting, EZ 29, GST-NR 379/1 Eigentümer Irmgard Gebener, 9330 Althofen, Dr Gaber Straße 3, vom 18. 12. 2010
- 4.00, Brandschutzordnung - Werk Wietersdorf Ausgabe 5, Oktober 2008
- 4.01, Brandalarmplan - Werk Wietersdorf vom 13. 11. 2008
- 4.02, Ölalarmplan – Werk Wietersdorf vom 13. 11. 2008
- 4.03, Gasalarmplan- Werk Wietersdorf vom 13. 11. 2008
- 4.04, Geotechnische Stellungnahme – „Bergseitige Abtragsböschung“; GDP – ZT-OG, vom 31. 03. 2009
- 4.05, Ergänzende Geotechnische Stellungnahme – „Bergseitige Abtragsböschung“; GDP – ZT-OG, vom 10. 11. 2009
- 4.06, Ingenieurbüro sigtech bahn – Gutachten gem § 31 a und 34 a EISB idgF 2006 „Erweiterung der AB –beginnend km 17,800 der ÖBB Strecke L – H und endend im km 19,984 “-Sicherung der ÖBB-Strecke mit der Weiche 15 Z
- 4.07, ÖBB-Infrastruktur Bau AG; Engineering Service – Leit- und Sicherungstechnik Villach; Stellungnahme zu „Erweiterung der AB –beginnend km

- 17,800 der ÖBB Strecke L – H und endend im km 19,984 “-Sicherung der ÖBB-Strecke mit der Weiche 15
- 4.10, Verschiebungskonzept für die „AB Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH“ –erstellt Rail Cargo Austria AG – am 01.09.2010 (Anlage 4 der BDA)
 - 4.11, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument gemäß § 5 AschG; für die „AB Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH“ beginnend in km 17,800 der ÖBB Strecke Launsdorf – Hüttenberg; erstellt von RCA Villach am 01. 09. 2010 (Anlage 1 der BDA)
 - 4.12, Bedienungsanweisung (BDA) für „AB Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH – km 17,800- km 19,984“, erstellt durch RailCargoAustria 01. 09. 2010. 5.10 Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument gemäß § 5 AschG für das Projekt: „Erweiterung der AB beginnend in km 17,800 der ÖBB Strecke Launsdorf – Hüttenberg und endend im km 19,984 Gleis 1 w der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH; erstellt von den Wietersdorfer & Peggauer Zementwerken GmbH, am 01. 09. 2010
 - 5.12, Dokumente für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG zum Projekt: „Erweiterung der AB beginnend in km 17,800 und endend im km 19,984 Gleis 1 w der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH“; erstellt von den Wietersdorfer & Peggauer Zementwerken GmbH am 01. 09. 2010
 - 6.01, Stellungnahme zum eisenbahnrechtliches Genehmigungsverfahren Projekt „Erweiterung der AB Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, beginnend im km 17,800 der ÖBB-Strecke Launsdorf Hüttenberg und endend im km 19,984 Gleis 1 w der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH“ der SFK - Ing Hartweger - Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, vom 01. 09. 2010
 - 6.02, Arbeitsmedizinische Stellungnahme zum eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren - Projekt „Erweiterung der AB Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, beginnend im km 17,800 der ÖBB-Strecke Launsdorf Hüttenberg b und endend im km 19,984 Gleis 1 w der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH“ – Dr. Wilhelm Bachhiesl, vom 01.09.2010
 - 6.03, Stellungnahme zum eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren - Projekt „Erweiterung der AB Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, beginnend im km 17,800 der ÖBB-Strecke Launsdorf Hüttenberg b und endend im km 19,984 Gleis 1 w der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH“ - des Anschlußbahnbetriebsleiters – Ing. Bernd Schaflechner - Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, vom 01. 09. 2010
 - 7.00, Kaufvertrag mit den ÖBB vom 14. August 2008 bzw. 9. September 2008
 - 8.01, Bescheid GZ. BMVIT-225.021/0001-IV/SCH5/2008 des BMVIT vom 19. 12. 2008– ÖBB-Strecke Launsdorf-Hochosterwitz Hüttenberg; Abschnitt km 17,800 bis 20,500; Bewilligung zur dauernden Einstellung der Eisenbahnstrecke
 - 8.02, Bescheid ZI. 8-UVP-1131/120-2003 d LHvKtn LR – Genehmigung gem § 17 UVP-G – Antrag 2003
 - 8.03, Bescheid ZI. 7-A-UVP-1131/6/07 d LHv Ktn – Änderung der AB Projekt 2005
 - 8.11, Bescheid ZI.: 229/2041-1965 d BMfVuEW; ÖBB-Stecke Launsdorf Hüttenberg – „ Angleichung der Eisenbahnkreuzungen ohne techn. Kreuzungsschutz ...km 18,085, km 19,929, km 19,695, km 20,138, und km 21,138.....“
 - 8.12, Bescheid ZI.: 580/229 - 61 des BMfVuEW; ÖBB-Stecke Launsdorf Hüttenberg – „ Verbreiterung der Eisenbahnkreuzungen km km 18,929 im Zuge des Ausbaues des Zufahrtsweges zum Kalksteinbruch der Wietersdorfer Zementwerke in Wieterdorf.
 - 8.13, Bestätigung vom 26. Sept. 2008 der Marktgemeinde Klein St. Paul Klein St Paul dass der Eisenbahnübergang im km 18,925 Launsdorf –Hüttenberg nur für den Forstbesitz der Firma Knoch, Kern & Co als Forststraße benützt wird.

- 9.00, Abnahmen für Erweiterungsbauten
- 9.01, Weichenprüfblätter.- Messdaten der verlegten Weichen: 10 Z, 11Z, 13 Z und 15Z
- 9.02, Messdaten der verlegten Gleise - Spurmessung Gleise 1 w, 7 z und 9 z
- 9.03, Messdaten der verlegten Weichen
- 9.04, Gleisabschlüsse - Stammblätter Bremsprellböcke Gleis 1 w, Gleis 7 z; - Überprüfungsblätter Erdprellbock bei Schutzweiche 15 Z
- 9.10, Eisenbahnkreuzungen / Eisenbahnübergänge – EK – Stammblätter km 18,085, km 18,929 und km 19,706
- 9.20, Brückenstammblätter / Brückenuntersuchung Gleis 1 w km 17,941, km 19,213 und Gleis 2 dkm 0,262
- 9.30, Prüfbuch Lehne (nach GDP) – Betriebsleiter
- 9.50, Konformitätserklärung der Oberbaufirma Strabag (Konformitätserklärung)
- 9.52, § 40 Erklärung zu den EK`s und Übergängen km 18,085, km 18,929 und km 19,706 (Konformitätserklärungen)
- Stellungnahme des BMVIT vom 19.5.2011, Zahl: BMVIT-458.578/0001-IV/V1/2011
- Stellungnahme des DI Andreas Knittel vom 12.6.2011, GZ: 2009-5147

Dies unter Einhaltung der bereits im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, sofern diese nicht nachstehend ergänzt, geändert oder hievon abgesehen wird und unter Einhaltung nachstehender zusätzlicher Auflagen und Bedingungen.

Zusätzliche Auflagen und Bedingungen:

Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 wird die Beseitigung der festgestellten Abweichungen zum Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 15.12.2003, ZI 8-UVP-1131/120-2003 und des Änderungsbescheides der Kärntner Landesregierung vom 12.03.2007, ZI 7-A-UVP-1131/6-2007, aufgetragen:

Nachstehende Abweichungen sind zu beseitigen:

a) Die Arbeiten sind unter der Leitung einer gemäß § 40 EisbG verzeichneten Person auszuführen. Über die sach-, fach- und plangemäße Ausführung des Bauvorhabens ist ein Befund über die erfolgte Abnahmeprüfung und eine Erklärung des Betriebsleiters im Betrieb aufzubewahren.

b) Die erforderlichen Funktionsprüfungen, Sicherheitserprobungen und Abnahmeprüfungen der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage sind durchzuführen und darüber schriftliche Bestätigungen gem. § 7 Abs. 2 und 3 AM-VO, § 11 Abs. 1, Z 1 AM-VO und § 38 Abs. 1 EisbAV im Betrieb aufzubewahren.

c) Die schriftlichen Erklärungen der bauausführenden Firmen über die plan-, sach- und fachgemäße Ausführung des Bauvorhabens und die positive § 40-Erklärung müssen im Betrieb vorliegen.

Nachstehende Auflagen werden als obsolet erklärt:

Auflagepunkt 18 Abschnitt D. Verkehr des Bescheides der Kärntner Landesregierung vom 15.12.2003, 7-A-UVP-1131/120-2003, der da lautete: Der schienengleiche Eisenbahnübergang ist gemäß Durchführungserlass zu § 1 lit a EKVO durch Tafeln mit der Aufschrift „Besondere Vorsicht. Nicht öffentlicher Eisenbahnübergang, Benützung durch Nichtberechtigte

verboten!“ zu kennzeichnen. Die Tafeln sind rechts des ÖBB-Streckengleises in einer Entfernung von 3 m von der nächsten Schiene, gemessen in Wegachse, und westlich des AB-Gleises 9 z am westlichen Rand der Begleitstraße in der gedachten Verlängerung des querenden Weges (hier je 1 Tafel für jede Fahrtrichtung mit einem Zusatzpfeil in Richtung des Eisenbahnüberganges) deutlich sichtbar aufzustellen und dauernd so zu erhalten;

Auflagepunkt 19 Abschnitt D. Verkehr des Bescheides der Kärntner Landesregierung vom 15.12.2003, 7-A-UVP-1131/120-2003, der da lautete: Die Eisenbahnkreuzung ist im km 20.016 der ÖBB-Strecke Launsdorf – Hochosterwitz – Hüttenberg, zugleich km 0,0988 des AB-Gleises 7 z, durch Bewachung und Regelung des Straßenverkehrs durch Armzeichen gemäß § 10 Abs. 3 EKVO unter Einhaltung der nachstehenden **eisenbahntechnischen Vorschriften** zu sichern:

- Die Bewachung hat durch ein Bewachungsorgan zu erfolgen.
- Das Bewachungsorgan hat sich bei Zugfahrten auf dem ÖBB-Streckengleis rechts, also östlich des Streckengleises, bei Verschubfahrten auf der AB wie folgt aufzustellen:
 - Verschub auf Gleis 7 z: rechts, also westlich von Gleis 7 z
 - Verschub auf Gleis 8 z: links, also östlich von Gleis 8 z
 - Verschub auf Gleis 9 z: links, also westlich von Gleis 9 z
- Das Bewachungsorgan hat den Straßenverkehr bei Tag mit einer Signalfahne, ab Beginn der Abenddämmerung und bei unsichtigem Wetter durch eine Handlaterne, die rotes Licht nach beiden Fahrtrichtungen der Straße zeigt, zu sperren.
- Die Betriebsvorschrift für die AB ist im Sinne der obigen Vorschriften zu ändern oder zu ergänzen. Die mit der Beistellung und mit dem Betrieb auf der AB betrauten Arbeitnehmer sind nachweislich darüber zu informieren;

Auflagepunkt 29 Abschnitt D. Verkehr des Bescheides der Kärntner Landesregierung vom 15.12.2003, 7-A-UVP-1131/120-2003, der da lautete: Die Anschlussbahn ist **bis 31.12. 2008 fertig zu stellen**;

Auflagepunkt 31 Abschnitt D. Verkehr des Bescheides der Kärntner Landesregierung vom 15.12.2003, 7-A-UVP-1131/120-2003, der da lautete: Unter Gleis 8 z, ca. km 0,205 ist gem. den Einreichunterlagen die Errichtung einer Schüttgasse vorgesehen. Da der Bedienungsraum zwischen den Gleisen 7 z und 8 z begehbar ausgeführt werden muss, ist die Abdeckung der Schüttgasse mit einer geeigneten Maschenweite (ca. 5cm x 5cm) auszuführen; und

Auflagepunkt 2 Spruchteil VII des Bescheides der Kärntner Landesregierung vom 12.03.2007, 7-A-UVP-1131/6-2007, der da lautete: Die Bedienungsanleitung des beistellenden Eisenbahnunternehmens ist entsprechend den neuen Anlage- und Betriebsverhältnissen zu aktualisieren. Insbesondere ist vorzugeben, dass die Lokomotive die Weichen 13Z und 14Z keinesfalls mit angekuppelten Wagen befahren darf.

Diese Teilabnahme gilt als

eisenbahnrechtliche Baugenehmigung

der w&p Zement GmbH für die gegenüber dem Bauentwurf geänderte Bauausführung der in obigen Projektunterlagen beschriebenen Eisenbahn gemäß §§ 31 – 31g Eisenbahngesetz 1957

eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung

gemäß §§ 34, 34a, 34b sowie 35 Eisenbahngesetz 1957.

Rechtsgrundlagen: §§ 17, 18b, 19, 20 und 22 UVP-G 2000, BGBl Nr. 697/1993 idF BGBl I Nr. 144/2011 unter Anwendung der §§ 31 – 31g und 34, 34a, 34b sowie 35 Eisenbahngesetz 1957, BGBl 60/1957 idF BGBl Nr. I 124/2011,

Kosten

Es sind als feste Gebühren für die Beilagen **€ 1.915,80** zu entrichten. Die festen Gebühren sind binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides mit beiliegendem Zahlschein auf das Konto des Amtes der Kärntner Landesregierung, spesenfrei zu überweisen. Bei Nichtentrichtung der festen Gebühren wird über die Verletzung der Gebührenvorschriften ein Befund aufgenommen und dieser dem zuständigen Finanzamt übersendet.

Rechtsgrundlagen für die festen Gebühren:

§ 14 Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957, in der jeweils geltenden Fassung

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Kosten des Verkehrs-Arbeitsinspektorates bleibt vorbehalten.

B e g r ü n d u n g

Mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 15.12.2003, ZI 8-UVP-1131/120-2003, wurde die Erweiterung unter Auflagen und Bedingungen nach § 18 UVP-G 2000 grundsätzlich unter Anwendung der GewO, des AWG, der K-BauO, des WRG, des EisbG bewilligt.

Durch Detailgenehmigungsbescheid gemäß § 18 UVP-G 2000 der Kärntner Landesregierung vom 12.03.2007, ZI 7-A-UVP-1131/6-2007, unter Anwendung des EisbG 1957, unter Auflagen und Bedingungen wurde die Baugenehmigung der Anschlussbahn erteilt. Die Teilabnahme der Rohmehlmühle, des Durchlaufmischsilos, des Wärmetauschers, der Abgasanlage – Entstaubung Drehrohrofen und Rohmehlmühle, der Klinkerentstaubung, des Bahnprojektes, bestehende und neue Lager- und Dosiermöglichkeiten für pulverförmige Ersatzbrennstoffe, geänderter Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage samt inkludierter Brennstoffaufbereitung neu und Verkehrserschließung, erfolgte mit Bescheid vom 09.08.2010, ZI 7-A-UVP-1131/14-2010. Die eisenbahnrechtliche Bau- und Betriebsgenehmigung, wurde mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 31.11.2006, ZI 7-A-UVP-1131/06-2006, geändert.

Bereits mit Antrag vom 04.12.2008, wurde die eisenbahnrechtliche Abnahme begehrt, also um Teilabnahme und Betriebsgenehmigung ersucht, diese aber folglich in der Erledigung zum Teilabnahmebescheid der Kärntner Landesregierung vom 09.08.2010 ausgeschieden, da die eisenbahnrechtliche Angelegenheit zu diesem Zeitpunkt noch nicht entscheidungsreif war. In der mündlichen Verhandlung vom 07.09.2009, ZI 7-A-UVP-1131/23-2009, wurde das eisenbahntechnische Vorhaben grundsätzlich geprüft und aufgrund damals vorliegenden Ergebnisse von der Antragstellerin nachstehende Stellungnahme abgegeben:

1. Die Stellungnahme des Verkehrs-AI Michael Fladenhofer wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Angemerkt wird, dass sich die Anschlussbahn aufgrund eines zwischenzeitigen Eigentumserwerbs der Antragstellerin nunmehr bis km 21,00 erstreckt; die darüber hinaus von der Antragstellerin erworbenen (früheren) Streckenteile bis km 21,57 wurden bereits außer Betrieb gestellt, abgebaut und ordnungsgemäß entsorgt. Von diesen neuen Kilometerangaben wird die Antragstellerin Herrn Dr. Knittel direkt verständigen. Durch diese Verlängerung der Anschlussbahnstrecke (wobei

es sich um keine bauliche Verlängerung handelt, sondern nur um den Eigentumserwerb eines vormals öffentlichen Streckenteils) werden weder Schutzgüter noch Interessen des UVP-G nachteilig berührt; die diesbezügliche Änderung möge von der UVP-Behörde im Abnahmebescheid mit aufgenommen werden.

2. Zur Stellungnahme des ASV für Abfallwirtschaft wird angemerkt, dass sich der darin angeführte temporäre Lagerbereich für Altreifen außerhalb des engeren Anlagengebietes befindet; er war daher auch nicht Gegenstand der UVP-Genehmigung. Dieser Lagerbereich wird im Rahmen eines neuen Projektes nach den Vorgaben des ASV für Abfallwirtschaft zu strukturieren sein und gemäß § 37 Abs 4 Z 2 AWG 2002 bei der Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen sein; dies wird von der Antragstellerin umgehend veranlasst.
3. Die in den Gutachten der übrigen Sachverständigen angeführten, für die Abnahme noch beizubringenden Unterlagen und Atteste werden umgehend nachgereicht.

Die Konsenswerberin konkretisierte das Eisenbahnvorhaben mit Eingabe vom 17.01.2011, ZI 7-A-UVP-1131/1-2011, und legte zusätzlich noch nachstehende Unterlagen vor:

- Technischer Bericht über die Erweiterung der Anschlussbahn beginnend mit km 17.800 der Strecke Launsdorf – Hüttenberg - endend in Kilometer 19,984 (Gleis 1w)
- Befund und Gutachten des eisenbahnbau- und betriebstechnischen Gutachters gemäß § 31a EISbG 57 in der Fassung BGBl I Nr. 25/2010 AB der Firma Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH
- Brückenstammbblätter
- Anweisung für die Bedienung der Anschlussbahn
- technischer Bericht für die Sicherung der schienengleichen öffentlichen Eisenbahnkreuzung in km 18,085 (Gleis 1w) der AB Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH
- technischer Bericht für die Sicherung des nicht öffentlichen Eisenbahnüberganges km 18,929 (Gleis 1w) der AB Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH in Verlängerung ÖBB-Strecke Launsdorf – Hüttenberg
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument gemäß § 5 AschG (Erweiterung der Anschlussbahn km 17.800 dies km 19,984)

Das ehemalige Streckengleis der ÖBB ab km 19,640 bis km 19,984 wurde abgetragen und die beiden Abstellgleise 1w und 7z mit Weiche 10z km 19,640 und Gleisabschlüssen in km 19,855 und km 19,984 mit 2,200 ‰ Steigung verlegt.

Auf den Lade- und Abstieggleisen, Gleis 1w (ab km 19,714) und Gleis 7z werden Container von der Firma Wietersdorfer & Peggauer verladen. Das Gleis 9z km 18,698 bis km 19,092 dient ausschließlich für die Umfahrung der Lok, wobei im Gleis 1w und im Gleis 9z nur ein kurzzeitiges abstellen der Wagen während der Zustellung (Rangierbetrieb) erfolgt.

Die bereits eingereichten nachgereichten Unterlagen wurden mit Verfügung vom 6.4.2011, ZI 7-A-UVP-1131/2-2011, der UVP-Sachverständigenesamtkoordinatorin, dem Naturschutzbeirat als Umweltsachverständiger, der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan als mitwirkende Eisenbahnbehörde, der Marktgemeinde Klein St. Paul als Standortgemeinde, der AWG als mitwirkende Behörde und dem wasserwirtschaftlichen Planung, zur Stellungnahme übermittelt.

An die UVP-Sachverständigenkoordinatorin wurden mit dem Ersuchen um Beziehung erforderlicher Teilgutachter, welche aufgrund der Fachkompetenz nicht als erforderlich erachtet wurden, über den nachstehenden Fragen gestellt und um entsprechende Beurteilung ersucht:

- 1.) Sind Unterlagen nachzureichen?
- 2.) Sind die für die Teilabnahme eingereichten Unterlagen vollständig, wenn nein, welche Ist der Fachbereich durch den Änderungs- und Teilabnahmeantrag der Anschlussbahn betroffen?

Weiters wird an alle Sachverständige, deren Fachbereich durch die Teilabnahme betroffen ist, dies auch im Hinblick der beantragten Fristerstreckungen von Auflagen, nachstehende Fragen gestellt und um diesbezügliche fachliche Stellungnahme ersucht:

- 3.) Entspricht das Vorhaben der UVP-Genehmigung vom 15.12.2003, ZI 8-UVP-1131/120-2003, samt Detailgenehmigung vom 12.03.2007, ZI 7-A-UVP-1131/6-2007, und den Projektunterlagen, die der Genehmigung zugrunde liegen (ausgenommen der angezeigten Änderungen)? Welche weiteren als die angezeigten Änderungen liegen vor? Sind die Auflagen des Spruches erfüllt?
- 4.) Sind die vorgenommenen Änderungen aus der jeweils fachlichen Sicht geringfügig?
- 5.) Sind von den vorgenommenen Änderungen Parteien oder Dritte nachteilig betroffen?
- 6.) Widersprechen die Änderungen des genehmigten Vorhabens nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000?
- 7.) Sind noch zusätzliche Auflagen zur Wahrung der Schutzinteressen vorzuschreiben?
- 8.) Wie sind die beantragten Fristerstreckungen aus fachlicher Sicht zu beurteilen?
- 9.) Ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen?

Die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan erhob keine Einwendungen gegen das Vorhaben, so die Stellungnahme vom 27.4.2011 zu ZI. 7-A-UVP-1131/3-2011. Die Wasserwirtschaftlichenplanung sah sich von den eisenbahntechnischen Vorhaben nicht fachlich berührt, siehe Stellungnahme vom 03.05.2011, ZI. 7-A- UVP-1131/4-2011, so auch der Naturschutzbeirat als Umweltschutzbeauftragter, siehe Stellungnahme vom 03.05.2011, ZI. 7-A-UVP-1131-5-2011.

Mit Verfügung vom 10.05.2011, ZI 7-A-UVP-1131/6-2011 wurde der Inhalt dem Verkehrsarbeitsinspektorat zur Kenntnis gebracht und eine Stellungnahmefrist eingeräumt.

Das Verkehrsarbeitsinspektorat wies auf die Berücksichtigung von nachstehenden Gesetzesstellen und Maßnahmen in der Eingabe vom 19.05.2011, ZI 7-A-UVP-1131/7-2011 hin:

- Gemäß § 11 Abs. 1 AVO Verkehr ist im Rahmen eines Genehmigungsantrages gemäß § 5 Abs. 1 oder § 24a Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.
- Gemäß § 11 Abs. 3 AVO Verkehr sind, soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs. 1 eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften sind und daher Gutachten gemäß §§ 31a Abs 1, 32a Abs. 3 und 33 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vorzulegen sind, zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 5 Abs. 2 Z 1 - 6 anzuwenden.
- Gemäß §§ 31a Abs. A, 32 Abs. 3 und 33 Abs. 1 Eisenbahngesetzes ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die vom Antragsteller beizugebenden Gutachten auch zu beweisen, dass das Bauvorhaben, das Eisenbahnfahrzeug oder die Eisenbahn sicherungstechnische Einrichtung den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes muss in den Gutachten vollständig, schlüssig und nachvollziehbar nachgewiesen sein.
- Gemäß § 11 Abs. 2 AVO Verkehr müssen Gutachten gemäß § 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 Eisenbahngesetz insbesondere umfassen:
 - die Prüfung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG,
 - die Prüfung der Unterlagen für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG,

- die Prüfung der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT,
- die Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften (insbesondere ASchG und Verordnungen in Durchführung des ASchG),
- die Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (insbesondere Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 ASchG sowie gemäß Anhang A und Anhang B der A-VO),
- die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 ASchG.

Über die Prüfung und Einhaltung dieser Punkte muss das Gutachten eine konkrete Aussage enthalten.

- Gemäß § 34b Eisenbahngesetz und § 6 Abs. 1 AVO Verkehr ist im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens durch eine vom Antragsteller einzugebende Prüfbescheinigung zu überprüfen und nachzuweisen, dass die Eisenbahnanlage und eisenbahnsicherungstechnische Einrichtung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und damit auch den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.
- Gemäß § 6 Abs. 2 AVO Verkehr muss die Prüfbescheinigung oder Erklärung gemäß § 34b Eisenbahngesetz insbesondere umfassend:
 - die Prüfung der Prüfbefunde über die Abnahmeprüfung, insbesondere gemäß § 8 AM-VO und gemäß § 38 EisbAV,
 - die Prüfung der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutz Kennzeichnung gemäß KennV.
 - Die Prüfung der Aktualisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5a ASchG, der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG und der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT,
 - die Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, (insbesondere ASchG und Verordnungen in Durchführung des ASchG),
 - die Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (insbesondere Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 ASchG sowie gemäß Anhang A und Anhang B der AM-VO)
 - die Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen gemäß § 95 Absatz 3 Z 2 ASchG.

Über die Prüfung und Einhaltung dieser Punkte muss die Prüfbescheinigung bzw. Erklärung eine konkrete Aussage enthalten.

- Gemäß §§ 93 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 sowie 94 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 ASch, sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes von der Genehmigungsbehörde im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und dürfen die eisenbahnrechtlichen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.
- Ergänzend dazu bietet die Arbeitsaufsichtshörde (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) für den Anwender aufbereitete Zusammenstellungen der wichtigsten Rechtsvorschriften für Eisenbahnanlagen und Eisenbahnfahrzeuge an (Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen, Schwerpunktkonzept Eisenbahnfahrzeuge), die als Informationsbroschüre erhältlich bzw. auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (www.bmvit.gv.at/vai) abrufbar sind.

Die Stellungnahme wurde ebenfalls zur Beurteilung der Gesamtkoordinatorin übermittelt und der Konsenswerberin zur Kenntnis gebracht, dies mit Verfügung vom 31.5.2011 Zl. 7-A-UVP-1131/8/2011.

Hierauf erfolgte die Replik der Konsenswerberin vom 22.06.2011, Zl. 7-A-UVP-1131/9-2011, unter der Anlage der gutachterlichen Beurteilung des Herrn DI Andreas Knittel vom 12.06.2011, in der ausgeführt wurde, dass das Verkehrs Arbeitsinspektorat keinerlei Mängel der eingereichten Unterlagen aufgezeigt hat und mit dem Bauentwurf, Einlage 0.02 Befund

und Gutachten des Eisenbahnbau- und Betriebstechnischengutachters gemäß § 31a verfasst von Herrn DI Hans Jankl vom 19.12.2010 das Gutachten im Zuge der eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß §§ 31a und 34a EisbG für das Fachgebiet "Sicherheitstechnik - Projekt "Erweiterung der AB" - der ÖBB Strecke Launsdorf - Hüttenberg, verfasst vom Ingenieurbüro sigtech GmbH, Ausgabe 01, vom 06.12.2008 (Einlage 4.06) vorgelegt wurde. Über sämtliche Unterlagen wurde das zusammenfassende Gutachten (Ausgabe vom 29.3.2011) verfasst und als Einlage 0.01 dem Projekt beteiligt. Es wurden alle zu prüfenden Aspekte behandelt und die Prüfung durchgeführt insbesondere ist dies in der Anlage 1 zur Einlage 0.02 genau und detailliert dokumentiert.

Mit Eingabe vom 19.06.2011, Zl. 7-A-UVP-1131/11-2011 wurde die Firmenwortlautänderung zu FN 100805 v, vom 19.07.2011, durch Vorlage des Auszuges aus den Firmenbuch bekannt gegeben und lautet die Firma nunmehr w&p Zement GmbH.

Die zusammenfassende Stellungnahme und das Gesamtgutachten der Umweltverträglichkeitsgesamtsachverständigenkoordinatorin Frau DI Gisela Wolschner erfolgte am 31. Oktober 2011, Zl. 7-A-UVP 1131/13 - 2011.

Die Konsensbewerberin führte in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 25.11.2011 aus, dass sie das Gutachten der Gesamtkoordinatorin zur Kenntnis nehme und in der Enderledigung die Firmenwortlautänderung Berücksichtigung finden wolle.

Zur Abnahme und zu den Änderungen:

Das Gesamtgutachten vom 31.10.2011 der Gesamtgutachterin ergeben:

- Gutachten zur eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung (§ 31) und zur Betriebsbewilligung (§ 34), zusammenfassendes Gutachten (§ 31a EisbG), erstellt von DI Andreas KNITTEL, MA, vom 29.3.2011;
- Befund und Gutachten des Eisenbahnbau- und betriebstechnischen Gutachters gem. § 31a EisbG idgF BGBl I Nr. 25/2010, erstellt von DI Hans JANKL, vom 19.12.2010;
- Einreichunterlagen zur „Erweiterung der Anschlussbahn km 17,800 bis km 19,984 in Verlängerung der ÖBB-Strecke Launsdorf-Hüttenberg“ (2 Ordner);
- Stellungnahme des BMVIT vom 19.5.2011, Zahl: BMVIT-458.578/0001-IV/V1/2011;
- Stellungnahme des DI Andreas Knittel vom 12.6.2011, GZ: 2009-5147.

Im Rahmen des UVP-Verfahrens der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH vom 15.12.2003, Zahl: 8-UVP-1131/120-2003, zur Kapazitätserweiterung der Klinkerproduktion, der Kapazitätserweiterung der thermischen Verwertung nicht gefährlicher Abfälle und der thermischen Verwertung gefährlicher Abfälle wurde auch die Anschlussbahn mit Be- und Entladestationen genehmigt. Die detaillierten Auflagen zur Anschlussbahn, den Eisenbahnkreuzungen, den Eisenbahnübergängen sowie zur eisenbahnrechtlichen Genehmigung (Grundsatzgenehmigung Bau und Betrieb; Detailgenehmigung Bau) sind dem Bescheid vom 12.3.2007, Zahl: 7-A-UVP-1131/6/07, zu entnehmen.

Zwischenzeitlich wurde aus der ehemaligen ÖBB-Strecke Launsdorf – Hüttenberg ab dem km 17,800 eine reine Anschlussbahn der W&P, der öffentliche Verkehr wurde gänzlich eingestellt. Die Gleisanlagen zwischen dem Streckenabschnitt km 19,984 und km 21,570 wurden abgetragen und die Trasse rekultiviert. Die Anschlussbahn („AB-Wietersdorfer & Peggauer“) verläuft nunmehr zwischen dem Streckenabschnitt km 17,800 und km 19,984 mit insgesamt drei schienengleichen Eisenbahnübergängen:

1. EK km 18,085: bleibt weiterhin als öffentliche Eisenbahnkreuzung für Fußgänger und einspurige Fahrzeuge in Benützung;
2. EK km 18,929: wird nur mehr als nicht-öffentlicher Eisenbahnübergang genutzt

(Sperrschranken, Benutzung ausschließlich durch die Eigentümerin W&P);
3. EK km 19,706 (früher km 19,695): wird als öffentliche Eisenbahnkreuzung innerhalb des Betriebsgeländes der W&P genutzt;

Folgende Anlagen wurden für die Anschlussbahn W&P zusätzlich errichtet, geändert bzw. abgetragen:

• **Änderung der Art der Sicherung der EK km 18,085:**

Anstelle der Sicherung der EK durch „Andreaskreuze und Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus“, wird die Sicherung gem. § 4 EKVO durch „Andreaskreuze und Freihalten der erforderlichen Sichtträume“ erfolgen, da diese EK nur für Fußgänger und einspurige Fahrzeuge erreichbar ist.

• **Errichtung einer Schutzweiche (15z) km 18,534 und Erdprellbock:**

zur Absicherung der Streckengleise der ÖBB und der AB.

• **Errichtung eines Lokumfahrgleises (Gleis 9z) (km 18,645 – km 19,142) mit den Weichen 11z (km 18,645) und 13z (km 19,142):**

dient zur Lokumfahrung und zum Rangieren bei Beistellungen und Abholungen von „Mobiler-Ganzzügen“. Das Gleis ist mit einem Verschieberbahnsteig und Beleuchtung ausgestattet.

• **Änderung der EK km 18,929 in einen nicht-öffentlichen Eisenbahnübergang:**

Diese EK diente der Zufahrt zum Steinbruch des Zementwerkes, welche durch Änderungen im Betriebsablauf nicht mehr erforderlich ist. Die Benutzung des Weges erfolgt ausschließlich durch die Eigentümerin W&P, der Weg ist durch einen Sperrschranken gesichert.

• **Errichtung der Lade und Abstellgleise km 19,640 – km 19,984 (Gleis 1z) und km 0,000 – km 0,215 (Gleis 7z):**

dient zum Abstellen der Mobiler, die hier be- und entladen werden.

• **Änderung der Art der Sicherung der EK km 19,706 (früher EK km 19,695):**

Diese Eisenbahnkreuzung liegt innerhalb des Firmengeländes der W&P und wird, wie im Gutachten DI Knittel ausgeführt, von werksinternem Verkehr und auch von Lieferanten und Abholern (LKW- und Sattelzüge) benützt. Für diese EK wurde mit Bescheid eine Lichtzeichenanlage gem. § 9 EKVO festgelegt, welche jedoch nicht ausgeführt wurde. Die Sicherung erfolgt nunmehr durch eine handbediente, örtlich einsehbare Halbschrankenanlage mit Andreaskreuzen, die Bedienung erfolgt nach der Anweisung für die Bedienung einer Anschlussbahn durch oder im Auftrag der Rail Cargo Austria AG – „Bedienungsanweisung AB Wiedersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH“.

• **Auflassung der Eisenbahnkreuzung km 19,970:**

Das Gleis wurde in diesem Abschnitt um ca. 3m tiefer als Ladegleis neu verlegt, der ehemalige Weg über die EK km 19,970 existiert nicht mehr.

• **Abtrag des Streckengleises und Rekultivierung der Trasse von km 19,984 – km 21,570:**

die Strecke ab km 19,984 bis km 21,570 wurde abgetragen, im Abschnitt zwischen km 21,000 und km 21,570 wurde auf der ehemaligen Eisenbahnstrecke eine Straßenzufahrt zum Kraftwerk errichtet.

Im zusammenfassenden Gutachten gem. § 31 a EISB des DI Knittel, vom 29.3.2011, wird ausgeführt, dass das gegenständliche Eisenbahnprojekt Teil eines Gesamtvorhabens, das in einem UVP-Verfahren abgehandelt wurde, ist. Laut diesen Ausführungen haben die Um- und

Erweiterungsmaßnahmen an der Anschlussbahn keine erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung.

Weiters wird ausgeführt, dass die vorgesehenen Maßnahmen vollständig beschrieben sind, die Überprüfung aus den Fachgebieten „Eisenbahnbau“, „Eisenbahnbetriebstechnik“ und „Sicherungstechnik“ sowie „ArbeitnehmerInnenschutz“ ergaben keine Beanstandungen.

Die Sachverständigen bestätigen, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich des Arbeitnehmerschutzes entspricht und dass die für dieses Projekt relevanten Gesetze, Vorschriften, Normen und technischen Richtlinien im technischen Bericht angeführt sind und in allen Punkten eingehalten werden.

Die Maßnahmen wurden bereits vollständig umgesetzt.

Aus Sicht der Gutachter bestehen unter Einhaltung nachstehender Voraussetzungen gegen die Inbetriebnahme keine Bedenken:

- **Die Arbeiten sind unter der Leitung einer gemäß § 40 EisebG verzeichneten Person auszuführen. Über die sach-, fach- und plangemäße Ausführung des Bauvorhabens ist ein Befund über die erfolgte Abnahmeprüfung und eine Erklärung des Betriebsleiters vorzulegen;**
- **Die erforderlichen Funktionsprüfungen, Sicherheitserprobungen und Abnahmeprüfungen der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage sind durchzuführen und darüber schriftliche Bestätigungen gem. § 7, Abs. 2 und 3 AM-VO, § 11, Abs. 1, Z 1 AM-VO und § 38, Abs. 1 EisebAV auszustellen;**
- **Die schriftlichen Erklärungen der bauausführenden Firmen über die plan-, sach- und fachgemäße Ausführung des Bauvorhabens und die positive § 40-Erklärung müssen vorliegen.**

Diese oben angeführten Nachweise (Befunde, Abnahmeprüfungen, Erklärungen, Bestätigungen etc.) sind, da diese in den übermittelten Unterlagen nicht vorliegen, im Bereich der Betriebsanlage aufzubewahren und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Zu den Fragen der UVP-Behörde:

1. Entspricht das Vorhaben der UVP-Genehmigung vom 15.12.2003, Zahl: 8-UVP1131/120-2003, samt Detailgenehmigung vom 12.3.2007, Zahl: 7-A-UVP-1131/6-2007, und den Projektunterlagen, die der Genehmigung zugrunde liegen (ausgenommener angezeigter Änderungen)? Welche weiteren als die angezeigten Änderungen liegen vor? Sind die Auflagen des Spruches erfüllt?

Laut den vorgelegten Unterlagen und den Ausführungen des eisenbahntechnischen Sachverständigen entspricht das Vorhaben der UVP-Genehmigung vom 15.12.2003, Zahl: 8-UVP-1131/120-2003, samt Detailgenehmigung vom 12.3.2007, Zahl: 7-A-UVP1131/6-2007, und den Projektunterlagen, die der Genehmigung zugrunde liegen.

Änderungen wurden hinsichtlich der Auflassung des Streckengleises ab km 19,984, der Auflassung der EK bei km 19,970 und der Änderung der EK bei km 18,929 durchgeführt.

Hinsichtlich der Erfüllung der Auflagen des Spruches wird auf die nachfolgenden Ausführungen hingewiesen.

2. Sind die vorgenommenen Änderungen aus der jeweils fachlichen Sicht geringfügig?
Die vorgenommenen Änderungen können aus den jeweiligen Fachbereichen als geringfügig angesehen werden und haben laut den Ausführungen der Sachverständigen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

3. Sind von den vorgenommenen Änderungen Parteien oder Dritte nachteilig betroffen?
Nein.

4. Widersprechen die Änderungen des genehmigten Vorhabens nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000?
Nein

5. Sind noch zusätzliche Auflagen zur Wahrung der Schutzinteressen vorzuschreiben?
Ja, vom eisenbahntechnischen Sachverständigen wurden nachfolgende Voraussetzungen vorgeschlagen:

- Die Arbeiten sind unter der Leitung einer gemäß § 40 EisbG verzeichneten Person auszuführen. Über die sach-, fach- und plangemäße Ausführung des Bauvorhabens ist ein Befund über die erfolgte Abnahmeprüfung und eine Erklärung des Betriebsleiters vorzulegen;

- Die erforderlichen Funktionsprüfungen, Sicherheitserprobungen und Abnahmeprüfungen der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage sind durchzuführen und darüber schriftliche Bestätigungen gem. § 7 Abs. 2 und 3 AM-VO, § 11 Abs. 1, Z 1 AM-VO und § 38 Abs. 1 EisbAV auszustellen;

- Die schriftlichen Erklärungen der bauausführenden Firmen über die plan-, sach- und fachgemäße Ausführung des Bauvorhabens und die positive § 40-Erklärung müssen vorliegen.

6. Wie sind die beantragten Fristerstreckungen aus fachlicher Sicht zu beurteilen?
Mit Bescheid vom 15.12.2003, Zahl: 8-UVP-1131/120-2003, wurde als First für die Fertigstellung der Anschlussbahn der 31.12.2008 festgesetzt. Mit Bescheid zur Detailgenehmigung (Änderung der Anschlussbahn) vom 12.3.2007, Zahl: 7-A-UVP-1131/6-2007, wurde die Fertigstellung der Anschlussbahn innerhalb von drei Jahren ab Bescheiddatum festgelegt.

Im Rahmen der Teilendabnahme, welche mit Bescheid vom 9.8.2010, Zahl: 7-A-UVP1131/14-2010, abgenommen wurden, wurde das Bahnprojekt zurückgestellt, da eine vollständige Vorlage von verkehrsbezogenen Projektsunterlagen bei der UVP-Behörde noch nicht eingelangt ist.

Mit Kaufvertrag vom 14.9.2008 erfolgte ein Eigentümerwechsel der Bahnstrecke im Bereich des Streckenabschnittes km 17,800 und km 21,570 von der ÖBB-Infrastruktur Bau AG auf die Antragstellerin und damit wurde aus der Bahnlinie Launsdorf – Hüttenberg die Anschlussbahn AB Wietersdorfer & Peggauer.

Die Anschlussbahn ist laut den Ausführungen des eisenbahntechnischen Sachverständigen seit 2009 in Betrieb. Eine Betriebsbewilligung liegt nicht vor.

Den beantragten Fristerstreckungen kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

7. Ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen?
Nein.

Aus Sicht der Gesamtgutachterin kann daher der UVP-Teilabnahme des Bereiches „Änderung und Ausführung über die Errichtung der Anschlussbahn“ betreffend des Vorhabens „Wietersdorf-Kapazitätsausweitung Drehrohfen – Wietersdorf/Kärnten“ zugestimmt werden.

In den Teilabnahmebescheid sind folgende Maßnahmen aufzunehmen:

- Die Arbeiten sind unter der Leitung einer gemäß § 40 EisebG verzeichneten Person auszuführen. Über die sach-, fach- und plangemäÙe Ausführung des Bauvorhabens ist ein Befund über die erfolgte Abnahmeprüfung und eine Erklärung des Betriebsleiters vorzulegen;
- Die erforderlichen Funktionsprüfungen, Sicherheitserprobungen und Abnahmeprüfungen der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage sind durchzuführen und darüber schriftliche Bestätigungen gem. § 7 Abs. 2 und 3 AM-VO, § 11 Abs. 1, Z 1 AM-VO und § 38 Abs. 1 EisebAV auszustellen;
- Die schriftlichen Erklärungen der bauausführenden Firmen über die plan-, sach- und fachgemäÙe Ausführung des Bauvorhabens und die positive § 40-Erklärung müssen vorliegen.

In der Anlage zum Gutachten wurden die eisenbahnrelevanten Auflagen aus den Bescheiden vom 15.12.2003, Zahl: 8-UVP-1131/120-2003, sowie dem Bescheid der UVP-Detailgenehmigung vom 12.3.2007, Zahl: 7-A-UVP-1131/6-2007, der Kärntner Landesregierung gegenübergestellt wie folgt:

Auflagen und Befristungen UVP-Genehmigung vom 15.12.2003, Zahl: 8-UVP-1131/120-2003

D. Verkehr

Zur Anschlussbahn:

Eisenbahnkreuzung

Auflagenpunkt zu 8-UVP-1131/120-2003, 18 Der schienengleiche Eisenbahnübergang ist gemäß Durchführungserlass zu § 1 lit a EKVO durch Tafeln mit der Aufschrift „Besondere Vorsicht. Nicht öffentlicher Eisenbahnübergang, Benützung durch Nichtberechtigte verboten!“ zu kennzeichnen. Die Tafeln sind rechts des ÖBB-Streckengleises in einer Entfernung von 3 m von der nächsten Schiene, gemessen in Wegachse, und westlich des AB-Gleises 9z am westlichen Rand der Begleitstraße in der gedachten Verlängerung des querenden Weges (hier je 1 Tafel für jede Fahrtrichtung mit einem Zusatzpfeil in Richtung des Eisenbahnüberganges) deutlich sichtbar aufzustellen und dauernd so zu erhalten.

nicht relevant

Bei diesem schienengleichen Eisenbahnübergang fehlt die Kilometerangabe. Wegen der geforderten Tafel, handelt es sich um den nicht öffentlichen Übergang aus dem uralten Projekt km 20.183. Dieser ist durch die Auflassung und den Abtrag der **Strecke weggefallen**.

Auflagenpunkt zu 8-UVP-1131/120-2003, 19 Die Eisenbahnkreuzung ist im km 20.016 der ÖBB-Strecke Launsdorf – Hochosterwitz – Hüttenberg, zugleich km 0,0988 des AB-Gleises 7z, durch Bewachung und Regelung des Straßenverkehrs durch Armzeichen gemäß § 10 Abs. 3 EKVO unter Einhaltung der nachstehenden eisenbahntechnischen Vorschriften zu sichern:

- Die Bewachung hat durch ein Bewachungsorgan zu erfolgen.
- Das Bewachungsorgan hat sich bei Zugfahrten auf dem ÖBB-Streckengleis rechts, also östlich des Streckengleises, bei Verschubfahrten auf der AB wie folgt aufzustellen:
 - Verschub auf Gleis 7 z: rechts, also westlich von Gleis 7 z
 - Verschub auf Gleis 8 z: links, also östlich von Gleis 8 z
 - Verschub auf Gleis 9 z: links, also westlich von Gleis 9 z
- Das Bewachungsorgan hat den Straßenverkehr bei Tag mit einer Signalfahne, ab Beginn der Abenddämmerung und bei unsichtigem Wetter durch eine Handlaterne, die rotes Licht nach beiden Fahrtrichtungen der Straße zeigt, zu sperren.

Die Betriebsvorschrift für die AB ist im Sinne der obigen Vorschriften zu ändern oder zu ergänzen. Die mit der Beistellung und mit dem Betrieb auf der AB betrauten Arbeitnehmer sind nachweislich darüber zu informieren.

Erfüllt bzw. nicht relevant

Die EK in km 20,016 ist ebenfalls durch die Auflassung und den Abtrag der Strecke weggefallen. Dieser Bescheidauflagepunkt ist erfüllt oder nicht mehr relevant.

Eisenbahnübergang

Auflagenpunkt zu 8-UVP-1131/120-2003, 20 Der Eisenbahnübergang darf nur von den Berechtigten und nur unter den nachstehenden Bedingungen benützt werden:

- Die Berechtigten müssen die Signale des oben unter 22.3 angeführten Bewachungsorganes beachten.
- Tiere sind bei Annäherung eines Schienenfahrzeuges in solcher Entfernung vor dem Eisenbahnübergang zurückzuhalten und durch ausreichendes Begleitpersonal so zu beaufsichtigen, dass keinerlei Gefährdung auftreten kann.
- Ein Übersetzen des Eisenbahnüberganges hat so rasch wie möglich zu erfolgen. Ein Verweilen auf dem Eisenbahnübergang ist verboten.
- Das Überholen, Parken, Halten oder Umkehren auf dem Eisenbahnübergang ist verboten. Die Berechtigten haben jene Personen, die in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung diesen Eisenbahnübergang benützen, von den Bestimmungen nachweislich in Kenntnis zu setzen, die bei Benützung dieser Eisenbahnkreuzung zu beachten sind.

Erfüllt und Dauervorschreibung

Da dieser Eisenbahnübergang ein „nicht-öffentlicher“ Übergang ist und die Benutzung nur durch die Eigentümerin möglich ist – Weg ist durch Sperrschranken gesichert – kann die Auflage als erfüllt angesehen werden.

Eisenbahnrechtliche Genehmigung (Grundsatzgenehmigung Bau und Betrieb; Detailgenehmigung Bau)

Auflagenpunkt zu 8-UVP-1131/120-2003, 21 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn ein schriftliches Übereinkommen mit den ÖBB vorliegt, in dem die Benützung von Grundflächen der ÖBB für das Vorhaben der Antragstellerin zu vereinbaren ist und in das alle Maßnahmen aufzunehmen sind, die während des Baues eine sichere Betriebsabwicklung gewährleisten.

Erfüllt Kaufvertrag geschlossen zwischen der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft und der Wiertersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH vom 14.9.2008, betreffend den Streckenabschnitt im Bereich km 17,800 und km 21,570.

Auflagenpunkt zu 8-UVP-1131/120-2003, 22 Die Baumaßnahmen sind von einem befugten Unternehmen durchzuführen.

Erfüllt Die Baumaßnahmen wurden von der Fa. STRABAG AG durchgeführt.

Auflagenpunkt zu 8-UVP-1131/120-2003, 23 Die Ausbohlung der Eisenbahnkreuzung ist an beiden Fahrbahnrandern jeweils 50 cm breiter als die Fahrbahn auszuführen.

Erfüllt siehe technische Berichte über die EK

Auflagenpunkt zu 8-UVP-1131/120-2003, 24 An der Ausbohlung der Eisenbahnkreuzung und an den Übergängen von Schottergleisen zu eingedeckten Gleisen sind Kupplungsaufläufe herzustellen.

Erfüllt Bei allen Ausbohlungen und den Übergängen zum Mattengleis wurden im Zuge der Baumaßnahmen vor Inbetriebnahme der Anlage die Kupplungsaufläufe eingebaut.

Auflagenpunkt zu 8-UVP-1131/120-2003, 25 Im technischen Bericht und in den Plänen sind die Bezeichnungen der Gleise und Weichen zu vereinheitlichen. Die Lage der Grenzmarken im Bereich der Weichen 13 Z und 14 Z ist im Absteckplan ersichtlich zu machen.

Erfüllt

Das nunmehr vorgelegte Einreichprojekt enthält vereinheitlichte Gleis- und Weichenbezeichnungen, die auch jeweils zwischen den Plänen und den technischen Berichten übereinstimmen. Die Pläne sind nach den Grundsätzen der „Eisenbahnbau-Verordnung EBEV“ BGBL II Nr. 128/2008 (15.04.2008) verfasst und im Zuge der Erstellung des § 31-Gutachtens überprüft worden.

Auflagenpunkt zu 8-UVP-1131/120-2003, 26 In Kreisbögen mit Radien < 175 m ist eine Spurerweiterung nach den Bestimmungen der ÖNORM B 4920-3 vorzusehen.

Erfüllt

Auf der AB gibt es nur Bögen mit einem Mindestradius von 190 m. Dafür ist in der ÖNORM B4120, 3. Teil, (8.1.2, Tabelle 8) keine Spurerweiterung erforderlich.

27 Die Weichenkörper, Gleisabschlüsse, Grenzmarken und Sperrschuhe sind nach den einschlägigen Bestimmungen der ÖBB anzubringen, zu kennzeichnen und/oder zu beschriften.

Erfüllt und Dauervorschreibung

Die Einbauten wurden gemäß der Kennzeichnungsverordnung BGBL II Nr. 101/1997 (11.04.1997) gekennzeichnet. Die Gleisabschlüsse sind mit dem Signal „Weiterfahrt verboten“ versehen. Die Hemmschuhständer sind gelb gestrichen. Die Kupplungsaufläufe bei den EKs sind hergestellt und gekennzeichnet worden.

Auflagenpunkt zu 8-UVP-1131/120-2003, 28 An geeigneten Stellen sind Hemmschuhständer für eine ausreichende Zahl von Wagensicherungsmitteln anzubringen.

Erfüllt und Dauervorschreibung

Hemmschuhständer wurden in ausreichendem Ausmaß in Abstimmung mit dem beistellenden Eisenbahnunternehmen aufgestellt.

Auflagenpunkt zu 8-UVP-1131/120-2003, 29 Die Anschlussbahn ist bis 31.12. 2008 fertig zu stellen

Die AB ist seit 2009 im Betrieb (obwohl noch keine Betriebsbewilligung vorliegt).

Auflagenpunkt zu 8-UVP-1131/120-2003, 30 Die Situierung sowie die Einschaltstellen der Anschlussbahnbeleuchtung ist in Abstimmung mit dem beistellenden Eisenbahnunternehmen festzulegen.

Erfüllt und Dauervorschreibung

Die Verschieberbahnsteige im Bereich des Umfahrgleises 9z sowie im Bereich des Lager- und Abstellgleises 7z wurden errichtet.

Die Abstände der Lichtmaste betragen ca. 30 m. Ebenfalls wurde eine Beleuchtung im Bereich der Schutzweiche 15Z und im Bereich der Gleisabschlüsse der Gleise 7z und 1w ausgeführt. Die Beleuchtungsstärke beträgt 10 lx. Die Schaltvorrichtung ist im Bereich der Schutzweiche 15Z eingerichtet. Die Bedienung der Beleuchtungsanlage ist in der Bedienungsanweisung der RCA beschrieben.

Auflagenpunkt zu 8-UVP-1131/120-2003, 31

Unter Gleis 8 z, ca. km 0,205 ist gem. den Einreichunterlagen die Errichtung einer Schüttgasse vorgesehen. Da der Bedienungsraum zwischen den Gleisen 7 z und 8 z begehbar ausgeführt werden muss, ist die Abdeckung der Schüttgasse mit einer geeigneten Maschenweite (ca. 5cm x 5cm) auszuführen.

nicht mehr relevant

Die Schüttgasse ist im eingereichten und ausgeführten Projekt nicht mehr enthalten.

Auflagenpunkt zu 8-UVP-1131/120-2003, 32

Alle Änderungen sind in die Betriebsvorschrift der Anschlussbahn aufzunehmen und allen betroffenen Arbeitnehmern sowie dem beistellenden Eisenbahnunternehmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Dauervorschreibung

Das Betriebsprogramm zur Bedienung der AB sowie die Anweisung für die Bedienung der AB wurden aktualisiert und ist Bestandteil der eingereichten Unterlagen [4.10] und [4.12] Ausgabedatum 01.09.2010

Auflagenpunkt zu 8-UVP-1131/120-2003, 33

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme zwecks Besichtigung zu verständigen.

Erfüllt

Das VAI ist bereits in den letzten beiden Jahren mit der Situation der AB vertraut. Es gibt auch einen mehrfachen Schriftverkehr zwischen VAI und W&P, betreffend Einhaltung verschiedener arbeitsrechtlicher Vorschriften. Es kann also daher davon ausgegangen werden, dass das VAI über den aktuellsten Kenntnisstand verfügt (z.B. GZ BMVIT-458.578/0002IV/V1/2010).

Hinweis: Dem Ansuchen um Detailgenehmigung zum Anschlussbahnbetrieb sind insbesondere die geänderten Betriebsvorschriften, die schriftliche Bestätigung einer gemäß § 15 EisbG verzeichneten Person über die plan- sach- und bescheidgemäße Ausführung der Bauarbeiten sowie die wesentlichen bereits vorhandenen Unterlagen über das zum Einsatz vorgesehene Zweiwegefahrzeug anzuschließen. Im nun zur Bewilligung vorgelegten und ausgeführten Projekt ist ausschließlich der Betrieb durch ein beistellendes Eisenbahnunternehmen (in diesem Fall die RCA) vorgesehen.

Ein 2-Wege-Fahrzeug kommt nicht zum Einsatz.

Auflagen lt. UVP-Bescheid Erfüllungsgrad Stellungnahme Termin

Die in diesem Punkt vorgesehenen Bestätigungen der §-15-Person wird durch das vorliegende §-31a-Gutachten und die in den Einreichunterlagen ersetzt (siehe Kapitel 3.2.5. im Zusammenfassenden §31a-Gutachten).

Auflagen lt. UVP-Bescheid Erfüllungsgrad Stellungnahme Termin

Auflagen und Befristungen UVP-Detailgenehmigung vom 12.3.2007, Zahl: 7-A-UVP-1131/6/07

Spruch II

1 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Gemäß Auflagenpunkt 17 des Bescheides vom 15.12.2003, Zahl: 8-UVP-1131/120/2003, ist der Nachweis zu führen, dass das anzustrebende Verhältnis zwischen Transport auf Schiene im Vergleich zu Straße auch tatsächlich eingehalten wird. Endabnahme wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt

2 Gemäß Auflagenpunkt 10 des oa. Bescheides ist die Umsetzung der geplanten Schallschutzmaßnahmen basierend auf der UVE 2003 gutachterlich nachzuweisen. Endabnahme wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt.

Spruch IV

1 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Die Ausführungspläne und die statischen Berechnungen sind von einem Ziviltechniker für Bauwesen oder einer hiezu berechtigten gemäß § 15 Eisenbahngesetz 1957 verzeichneten Person zu verfassen oder zu überprüfen.

Erfüllt

Die Überprüfung der Ausführungspläne erfolgte im Zuge der Erstellung des § 31a-Gutachtens durch den ZT Dipl.-Ing. Hans Jankl.

2 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Die statische Detailberechnung und die Ausführung der tragenden Bauteile haben den einschlägigen Ö-Normen und ÖBB-Vorschriften zu entsprechen.

Erfüllt

Im Zuge des neuen Projektes wurden keine neuen tragenden Bauteile errichtet.

3 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Mit den für Einbauten zuständigen Stellen ist rechtzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen herzustellen.

Erfüllt

Die betroffenen Einbauten wurden erhoben und befinden sich seit dem Kauf der Strecke durchwegs im Eigentum der W&P.

4 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Die Bauarbeiten sind von einem konzessionierten Bauunternehmen durchzuführen.

Erfüllt

Die Baumaßnahmen wurden von der Fa. STRABAG AG durchgeführt

5 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Die Baumaßnahmen sind unter der Leitung einer gemäß § 15 Eisenbahngesetz 1957 geführten Person auszuführen.

Erfüllt

Seit der Novelle des Eisenbahngesetzes 2006 sind die Personen Verzeichnis gemäß § 40 angeführt (nicht mehr § 15). Eine derartige § 40-Erklärung muss vor Betriebsaufnahme vom Anschlussbahnunternehmer eingeholt werden und dem Anschlussbahnunternehmen vorliegen. Eine Vorlage an die Behörde ist nicht als Voraussetzung für die Betriebsaufnahme vorgesehen (nach Kenntnisstand DI Knittel existiert bei W&P diese §-40-Erklärung).

6 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Grab- und Aushubarbeiten im Bereich von Fernmelde-, Sicherungs- und Starkstromkabeln dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durch geeignete, mit den jeweiligen Arbeiten und den damit verbundenen Gefahren vertrauten Personen unter Anwendung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen ausgeführt werden.

Erfüllt

Diese Punkte sind als erfüllt zu betrachten.

Teilweise sind sie im neuen Projekt gar nicht angefallen.

7 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Vor den Betonierungsarbeiten an tragenden Bauteilen ist von einer fachlich qualifizierten und mit der Statik vertrauten Person die Bewehrung abzunehmen. Die plan- und fachgemäße Verlegung der Bewehrung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen.

Erfüllt

Diese Punkte sind als erfüllt zu betrachten. Teilweise sind sie im neuen Projekt gar nicht angefallen.

8 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Während der Betonierungsarbeiten an tragenden Bauteilen sind Betonprobewürfel in ausreichender Anzahl herzustellen. Diese sind von einer staatlich autorisierten Materialprüfanstalt auf ihre normgemäße Festigkeit überprüfen zu lassen.

Erfüllt

Diese Punkte sind als erfüllt zu betrachten. Teilweise sind sie im neuen Projekt gar nicht angefallen.

9 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Im Bereich von eingedeckten Gleisen und von Mattengleisen ist der Bedienungsraum unter Berücksichtigung der erforderlichen Bogenzuschläge durch eine durchgehende weiße oder gelbe Linie auf der Fahrbahn zu kennzeichnen.

Erfüllt

Von einer Kennzeichnung des Bedienungsraumes im Bereich der Mobiler-Abstell- und Ladegleise wurde abgesehen. Dies wurde im Kapitel Kennzeichnung, Seite 26 des § 31a-Gutachtens (ZT Dipl.-Ing. Jankl), nachvollziehbar beschrieben und begründet.

10 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Bei Gleisbereichen, wo Wagen abgestellt werden, sind Hemmschuhständer vorzusehen.

Erfüllt und Dauervorschreibung Die Gleisabschlüsse von Gleis 1w und 7z sind mit einem Prellbock Baureihe Wörth ausgeführt. Davor wurden für den für Rangierarbeiten Gummireifen als Puffer aufgestellt. Der Gleisabschluss am Stummelgleis bei der Schutzweiche 15Z ist als Erdprellbock ausgeführt. Das Stummelgleis wird im Regelfall nicht befahren.

11 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Zur Kompensation des beschriebenen Restrisikos bezüglich Wagenbeschädigung an den Gleisabschlüssen sind die Gleisabschlüsse der Gleise 7z und 8z mit Puffern auszurüsten

Dauervorschreibung

12 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Im Bereich der Mattengleise ist für eine laufende Freihaltung der Spurrillen zu sorgen **Dauervorschreibung**

Spruch V

1 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Der betriebliche Ablauf für die Sicherung der Eisenbahnkreuzung ist in die Bedienungsanweisung für das Verschiebepersonal aufzunehmen. Diese Bedienungsanweisung ist nachweislich allen mit der Bedienung dieser Anlage betrauten Personen zur Kenntnis zu bringen.

Erfüllt und Dauervorschreibung

Der betriebliche Ablauf zur Sicherung der EK in km 19,706 ist in der Bedienungsanweisung der RCA (Einlage 4.12 im Projekt) genau beschrieben. Diese Bedienungsanweisung ist dem Vershubpersonal genauestens bekannt. Die nachweisliche Unterrichtung erfolgt durch das beistellende Eisenbahnunternehmen.

2 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Im Störfall sind die Maßnahmen gemäß den Beschreibungen im technischen Bericht des eingereichten Projektes durch zwei Bewachungsorgane durchzuführen.

Erfüllt und Dauervorschreibung

Die Maßnahmen im Störfall sind ebenfalls in der Bedienungsanweisung enthalten.

3 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Die Maßnahmen im Störfall sind ebenfalls in die Bedienungsanweisung aufzunehmen.

Erfüllt und Dauervorschreibung

4 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Die Bedienungsstelle für die handgeschaltete örtliche Bedienung der Lichtzeichenanlage ist gegen unbefugte Bedienung zu sichern.

Dauervorschreibung

Sinngemäß muss diese Vorschreibung auf die unbefugte Bedienung der handbedienten Schrankenanlage angewandt werden. Eine diesbezügliche Überprüfung, dass die handbediente Schrankenanlage nicht unbefugt in Betrieb genommen werden kann, ist noch nicht erfolgt.

Die Schrankenanlage befindet sich mitten im Betriebsareal der W&P auf das nur Mitarbeiter des Unternehmens und registrierte Personen Zutritt haben.

5 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Beidseitig der Eisenbahnkreuzung sind am rechten Fahrbahnrand – vorzugsweise auf den Stehern der Signalgeber – jeweils doppelte Andreaskreuze aufzustellen.

Erfüllt und Dauervorschreibung

Beidseitig der EK und beidseitig der Straße sind doppelte Andreaskreuze auf Hintergrundtafeln aufgestellt.

Spruch VI

1 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Die Mattengleise im EK-Bereich sind nach einer Regelbauart, wie sie bei den ÖBB in Verwendung sind, auszuführen. Die Länge des Mattengleises muss - wie im Projekt dargestellt – größer sein als die befestigte Straßenfahrbahnbreite im EK-Bereich.

Erfüllt

2 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Die Straßenfahrbahnlängs- und -querneigungen sind den ungleich geneigten Gleissträngen derart anzupassen, dass ein gefahrloses Befahren der Eisenbahnkreuzung gewährleistet ist.

Erfüllt

3 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Im Bereich der Mattengleise ist für eine laufende Freihaltung der Spurrillen zu sorgen.

Dauervorschreibung

Spruch VII

1 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Die Maßnahmen des gegenständlichen Projektes sind entsprechend in die Betriebsvorschrift der Anschlussbahn aufzunehmen und allen betroffenen Arbeitnehmern sowie dem beistellenden Eisenbahnunternehmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Erfüllt, Dauervorschreibung

2 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Die Bedienungsanleitung des beistellenden Eisenbahnunternehmens ist entsprechend den neuen Anlage- und Betriebsverhältnissen zu aktualisieren. Insbesondere ist vorzugeben, dass die Lokomotive die Weichen 13Z und 14Z keinesfalls mit angekuppelten Wagen befahren darf.

nicht mehr relevant

Diese Auflage bezieht sich auf das alte Projekt. Für das neue Projekt, das hier zur Genehmigung vorliegt, ist eine Einschränkung für das Befahren der Weichen nicht erforderlich.

3 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Eigenverschub und Handverschub sind in den neu zu errichtenden Eisenbahnanlagen nicht zulässig.

Dauervorschreibung

Es ist ausschließlich Verschub durch das Triebfahrzeug des beistellenden Eisenbahnunternehmens vorgesehen.

4 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Das ÖBB-Streckengleis ist bis km 20,320 durch entsprechende Überarbeitung in einen betriebssicheren Zustand zu bringen. Das anschließende, nicht überarbeitete Gleis ist mit dem Sperrsignal „Weiterfahrt verboten“ zu sperren.

Erfüllt

Das ehemalige Betriebsgleis der ÖBB, nunmehr AB-Gleis 1w, wurde im Zuge der Aus- und Umbauarbeiten der Anschlussbahn vollständig saniert und instand gesetzt. Die Gleisanlagen ab km 19,970 wurden aufgelassen.

5 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist von einer nach § 15 Eisenbahngesetz 1957 verzeichneten Person zu bestätigen, dass das Bauvorhaben plan-, sach- und bescheidgemäß ausgeführt wurde. Insbesondere ist die Erfüllung der eisenbahntechnischen Vorschriften zu bestätigen. Diese Bestätigung ist an die Behörde zu übermitteln. Gleichzeitig sind besondere Vorkommnisse während der Bauherstellung, allfällige Änderungen gegenüber dem Bauentwurf, sowie noch ausständige Restarbeiten bekannt zu geben.

Erfüllt

Dieser Punkt ist in Eigenverantwortung des Anschlussbahnunternehmers zu erledigen (siehe vorigen Punkt).

Spruch VIII

1 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Die Schaltstelle zur Bedienung der Lichtzeichenanlage ist im unmittelbaren EK-Bereich derart anzuordnen, dass von der Bedienungsstelle aus der Kreuzungsbereich gut eingesehen werden kann.

Erfüllt, Dauervorschreibung

2 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Die Bedienungsstelle muss von der nächsten Gleisachse mindestens 4 m entfernt sein.

Erfüllt, Dauervorschreibung

3 Auflagenpunkt 7-A-UVP-1131/6-2007

Der Abstand der Signalgeber zur nächstgelegenen Gleisachse muss mindestens 3 m betragen.

Erfüllt, Dauervorschreibung

Hierzu hat die UVP-Behörde erwogen:

Änderungen eines gemäß § 17 oder § 18 genehmigten Vorhabens, die nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 17 Abs 2 widersprechen sind nach § 18 b UVP-G 2000 zu genehmigen.

Parteien sind die vom Detail- und/oder Änderungsprojekt betroffenen Parteien und Beteiligte nach § 19 UVP-G 2000 (Nachbarn/Grundstückseigentümer, Partei nach der Verwaltungsvorschrift, Umweltschutzbeauftragter, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Standortgemeinde usw.) und mitwirkenden Behörden, sie sind dem Verfahren beizuziehen.

Nach § 17 Abs 2 UVP-G 2000 gelten, soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen) sind gemäß § 17 Abs 4 UVP-G 2000 in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Sämtliche Ladungen oben angeführter Parteien wurden durch Rückscheine ausgewiesen.

Sollen Teile eines Vorhabens in Betrieb genommen werden, so hat die Behörde nach erfolgter Fertigstellungsanzeige gemäß § 20 Abs 1 UVP-G 2000, nach Abs 2 das Vorhaben darauf zu prüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen.

Im Falle der Zweckmäßigkeit kann die Abnahme in Teilen erfolgen, so Abs 3. Nach Abs 4 ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Geringfügige Abweichungen können unter Anwendung § 18 Abs 3 genehmigt werden. Darüber hinaus ist nach Abs 5 der Zeitpunkt der Nachkontrolle (ein gesetzlicher Rahmen von 3 bis 5 Jahren) festzulegen.

In Bezug auf das Gesamtprojekt ist es jedenfalls sinnvoll nach dem Teilabnahmeantrag der w&p Zemt GmbH nunmehr auch das gegenständliche Teilabnahmeverfahren durchzuführen, da es sich um ein geschlossenes Eisenbahnvorhaben handelt.

Die beantragte Teilabnahme und das Änderungsbegehren umfasste die

• **Änderung der Art der Sicherung der EK km 18,085:**

Anstelle der Sicherung der EK durch „Andreaskreuze und Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus“, wird die Sicherung gem. § 4 EKVO durch „Andreaskreuze und Freihalten der erforderlichen Sichträume“ erfolgen, da diese EK nur für Fußgänger und einspurige Fahrzeuge erreichbar ist.

• **Errichtung einer Schutzweiche (15z) km 18,534 und Erdprellbock:**

zur Absicherung der Streckengleise der ÖBB und der AB.

• **Errichtung eines Lokumfahrgleises (Gleis 9z) (km 18,645 – km 19,142) mit den Weichen 11z (km 18,645) und 13z (km 19,142):**

dient zur Lokumfahrung und zum Rangieren bei Beistellungen und Abholungen von „Mobiler-Ganzzügen“. Das Gleis ist mit einem Verschieberbahnsteig und Beleuchtung ausgestattet.

• **Änderung der EK km 18,929 in einen nicht-öffentlichen Eisenbahnübergang:**

Diese EK diene der Zufahrt zum Steinbruch des Zementwerkes, welche durch Änderungen im Betriebsablauf nicht mehr erforderlich ist. Die Benutzung des Weges erfolgt ausschließlich durch die Eigentümerin W&P, der Weg ist durch einen Sperrschranken gesichert.

• **Errichtung der Lade und Abstellgleise km 19,640 – km 19,984 (Gleis 1z) und km 0,000 – km 0,215 (Gleis 7z):**

dient zum Abstellen der Mobiler, die hier be- und entladen werden.

• **Änderung der Art der Sicherung der EK km 19,706 (früher EK km 19,695):**

Diese Eisenbahnkreuzung liegt innerhalb des Firmengeländes der W&P und wird, wie im Gutachten DI Knittel ausgeführt, von werksinternem Verkehr und auch von Lieferanten und Abholern (LKW- und Sattelzüge) benützt. Für diese EK wurde mit Bescheid eine Lichtzeichenanlage gem. § 9 EKVO festgelegt, welche jedoch nicht ausgeführt wurde. Die Sicherung erfolgt nunmehr durch eine handbediente, örtlich einsehbare Halbschrankenanlage mit Andreaskreuzen, die Bedienung erfolgt nach der Anweisung für die Bedienung einer Anschlussbahn durch oder im Auftrag der Rail Cargo Austria AG – „Bedienungsanweisung AB Wiedersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH“.

• **Auflassung der Eisenbahnkreuzung km 19,970:**

Das Gleis wurde in diesem Abschnitt um ca. 3m tiefer als Ladegleis neu verlegt, der ehemalige Weg über die EK km 19,970 existiert nicht mehr.

• **Abtrag des Streckengleises und Rekultivierung der Trasse von km 19,984 – km 21,570:**

die Strecke ab km 19,984 bis km 21,570 wurde abgetragen, im Abschnitt zwischen km 21,000 und km 21,570 wurde auf der ehemaligen Eisenbahnstrecke eine Straßenzufahrt zum Kraftwerk errichtet.

Die umfangreiche Beurteilung erfolgte bereits im nachvollziehbaren Gutachten von Herrn DI Hans Jankl vom 19.10.2010, das in seiner Zusammenfassung lautet wie folgt:

GUTACHTEN

Allgemeine Hinweise

Stellungnahme zu den genehmigungsrelevanten Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957

Die Bauentwurfsunterlagen (1.00 – 8.13) wurden auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des EisbG geprüft und die Übereinstimmung wird bestätigt.

Im Gutachten wurde auf jene Einzelbaumaßnahmen,

- die für sich genommen keine umfangreichen Arbeiten bedingen,
- die Abtragungen von Anlagen, die einen Teil des Bauvorhabens darstellen und
- mit eisenbahntechnischen Einrichtungen, die für sich genommen keiner eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung bedürfen nur soweit eingegangen, als dies zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbauvorhabens erforderlich ist.

Die im Rahmen des Bauvorhabens anzubringenden bzw. einzubauenden eisenbahntechnischen Einrichtungen (ausgenommen eisenbahnbautechnische Einrichtungen) bilden keinen Genehmigungstatbestand im Sinne der §§ 31 ff EisbG. Diese fallen in den Anwendungsbereich des § 19 EisbG, der insofern auch den Beurteilungsmaßstab des Gutachters gemäß § 31 EisbG bildet.

Die Abtragungen für die Ausführung des Bauvorhabens sind ein notwendiger Teil, und sind auch im Gutachten gemäß § 31 EisbG beurteilt.

Sowohl hinsichtlich der Einzelbaumaßnahmen, die für sich genommen keine umfangreichen Arbeiten bedingen und die Abtragungen von Anlagen, die einen Teil des Bauvorhabens darstellen als auch hinsichtlich der Bestandteile des Bauvorhabens, die keine Eisenbahnanlagen darstellen, ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Bauvorhaben ein unteilbares Ganzes ist und diese Maßnahmen in entsprechend geringer Tiefe im Bauvorhaben dargestellt bzw. auch im Gutachten beschrieben sind.

Außerhalb des Bauvorhabens, insbesondere etwa nach Abschluss der Bauarbeiten und erteilter Betriebsbewilligung erfolgende Abtragungsarbeiten von nicht mehr benötigten Anlagen, die vom Eisenbahnunternehmen nicht als Teil des zu genehmigenden Bauvorhabens zur Genehmigung eingereicht wurden, sind ein eigenes gesondert zu beurteilendes Bauvorhaben und werden in der Regel genehmigungsfrei erfolgen können.

Eisenbahnverordnung 2003 (EisbVO 2003) im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben des Betriebsleiters

Gemäß der Eisenbahnverordnung 2003 (EisbVO 2003) § 6 Abs. 4 ist bei der Planung und Bau von Betriebsanlagen, welche die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und des Eisenbahnverkehrs beeinflussen können, der verantwortliche Betriebsleiter anzuhören. Im Zusammenhang mit der Festlegung von sicherheitstechnischen Maßnahmen wird insbesondere deshalb auf die gemäß der Eisenbahnverordnung 2003 vorgesehenen Anhörung des Betriebsleiters hingewiesen, da in den gültigen Regelwerken für die Planung von Eisenbahnanlagen verschiedenste Gefahrenpotentiale nicht betrachtet werden und keine bautechnischen Maßnahmen vorgesehen werden.

Die Stellungnahme des AB -Betriebsleiters der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, Herrn Bernd Schaflechner vom 01.09.2010 wurde vorgelegt.

Aufgrund des von den Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH durchgeführten Planprüfungsverfahrens im Rahmen des Qualitätsmanagements, muss davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen der EisbVO 2003 beachtet wurden.

Stellungnahme zur Eisenbahnbau und -betriebsverordnung (EisbBBV)

Die Bauentwurfsunterlagen wurden auf Übereinstimmung mit der EisbBBV geprüft und die Übereinstimmung wird bestätigt.

Die geplanten Eisenbahnanlagen entsprechen den Anforderungen der EisbBBV und es wurden keine Ausnahmen beantragt.

Stellungnahme zur Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung (EBEV)

Die Bauentwurfsunterlagen wurden auf Übereinstimmung mit der EBEV geprüft und die Übereinstimmung wird bestätigt.

EG-Prüfung durch eine „Benannte Stelle“ nach Richtlinie 96/48/EG bzw. 2008/57/EG:

Hinsichtlich Interoperabilität wird festgestellt, dass keine Komponenten gemäß TSI-CCS verwendet werden.

Stellungnahme zu den Einzelbaumaßnahmen, die für sich genommen keine umfangreichen Arbeiten bedingen und zu den Abtragungen von Anlagen, die einen Teil des Bauvorhabens darstellen sowie zu den eisenbahntechnischen Einrichtungen, die für sich genommen keiner eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung bedürfen.

Allgemeines

Der Genehmigungspflicht unterliegen gemäß § 31 EISbG Eisenbahnanlagen und nicht ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen.

Einzelbaumaßnahmen,

- die für sich genommen keine umfangreichen Arbeiten bedingen,
- die Abtragungen von Anlagen, die einen Teil des Bauvorhabens darstellen und
- mit eisenbahntechnischen Einrichtungen, die für sich genommen keiner eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung bedürfen werden im Rahmen des Bauentwurfes beschrieben und das Bauvorhaben wird als unteilbares Ganzes begutachtet.

Einzelbaumaßnahmen, die für sich genommen keine umfangreichen Arbeiten bedingen und die Abtragungen von Anlagen, die einen Teil des Bauvorhabens darstellen.

Die Projektwerberin führt im Technischen Bericht (1.00) solche Einzelbaumaßnahmen an. (Energieversorgung)

Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Bauvorhaben grundsätzlich ein unteilbares Ganzes ist und diese Maßnahmen im Bauvorhaben dargestellt sind.

Im Gutachten werden diese Maßnahmen berücksichtigt, soweit dies für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtprojektes erforderlich ist.

Dazu wird aus eisenbahntechnischer Sicht festgestellt, dass bei Einzelbaumaßnahmen für sich genommen gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 bei Neu-, Erweiterungs-, Erneuerungs- und Umbauten, soweit sie keine umfangreichen zu einer Verbesserung der Gesamtleistung der Eisenbahn führenden Arbeiten bedingen, gemäß Z 2 bei Veränderungen eisenbahnsicherungstechnischer Einrichtungen, soweit die Veränderungen keine umfangreichen zu einer Verbesserung der Gesamtleistung führenden Arbeiten bedingen, sowie Z 4 bei Abtragungen, keine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung oder Bauartgenehmigung erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass diese Bauten, Veränderungen, Inbetriebnahmen und Abtragungen unter der Leitung einer im Verzeichnis gemäß § 40 EISbG geführten Person ausgeführt und subjektiv öffentliche Rechte Dritter, denen unter der Voraussetzung einer Baugenehmigungspflicht für die unter Z 1 bis 4 angeführten Bauten, Veränderungen und Abtragungen Parteistellung zugekommen wäre, nicht verletzt werden. Zum § 36 Abs. 2 EISbG wird angeführt, dass die entsprechende Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über genehmigungsfreie Vorhaben von Eisenbahnen (Verordnung genehmigungsfreier Eisenbahn-Vorhaben – VgEV) mit BGBl II Nr 425/2009 vom 9. Dezember 2009 erlassen wurde.

Zu den von der Bauwerberin angeführten Einzelbaumaßnahmen wird vom gutachterlichen Standpunkt festgestellt, dass das Bauvorhaben als unteilbares Ganzes begutachtet wurde.

Einzelbaumaßnahmen, mit eisenbahntechnischen Einrichtungen, die für sich genommen keiner eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung bedürfen:

Die Bauwerberin führt im Technischen Bericht eisenbahntechnische Anlagen an, die weder Eisenbahnanlagen noch nicht ortsfeste eisenbahnbautechnische Einrichtungen sind. Im Gutachten wird auf diese eisenbahntechnischen Einrichtungen, soweit sie für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbauvorhabens erforderlich sind, eingegangen.

Ergebnis der Prüfung

Der im Bauvorhaben geplante Bau und die Veränderungen wurden durch die vorgelegten Bauentwurfsunterlagen beschrieben und dargestellt.

Die Lage der Eisenbahnanlagen wurde geprüft.

Das vorgelegte Betriebsprogramm (4.10-4.12) kann unter Einhaltung der Bestimmungen des § 19 EisbG mit dieser Bauausführung erfüllt werden.

Die Bauwerberin erklärt, dass die betrieblichen Unterlagen (z.B. geänderte Betriebsstellenbeschreibung) den beteiligten MitarbeiterInnen rechtzeitig vor Betriebsaufnahme zur Verfügung gestellt wurden.

Bei den Einzelbaumaßnahmen,

- die für sich genommen keine umfangreichen Arbeiten bedingen,
- die Abtragungen von Anlagen, die einen Teil des Bauvorhabens darstellen und
- mit eisenbahntechnischen Einrichtungen, die für sich genommen keiner eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung bedürfen, wurde auf diese Maßnahmen nur soweit eingegangen, als dies zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbauvorhabens erforderlich war.

Die vorgelegten Unterlagen des Bauentwurfs wurden vom eisenbahnfachlichen Standpunkt durch den Sachverständigen für die Fachgebiete Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnbautechnik (Fahrweg/Oberbau, konstruktiver Ingenieurbau) geprüft. Dabei wurde auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes geprüft.

Die Prüfung des gesamten vorgelegten Bauentwurfes wurde mit positivem Ergebnis abgeschlossen.

In diesem Gutachten wird zusammenfassend festgehalten, dass das Bauvorhaben, wie es auf Basis des Bauentwurfs dargestellt ist, dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Gegen die Ausführung des beantragten Baues und der Veränderungen der Eisenbahnanlagen besteht aus eisenbahnbetrieblicher und eisenbahnbautechnischer Sicht kein Einwand.

Das gegenständliche Gutachten für die projektrelevanten Fachgebiete ist, ergänzend zum Bauentwurf, als Bestandteil zum Antrag an die Behörde um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 EisbG vorgesehen.

Begründung

Bezüglich der Vollständigkeit gemäß § 31b Abs. 1 wird aus gutachterlicher Sicht festgestellt, dass der zur Erlangung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 EisbG vorgelegte Bauentwurf vollständig ist und der Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung (EBEV) sowie der Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung (EisBBV) für Eisenbahnbauanlagen entspricht.

Zum Bauentwurf wird insbesondere erklärt:

Das bautechnische Projekt (1.00-9.50) ist als Projektunterlage zur Erstellung des Gutachtens für die Fachgebiete Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnbautechnik geeignet.

Das beschriebene Betriebsprogramm liegt vor (4.10-4.12).

Es wird erklärt, dass für alle projektrelevanten Fachgebiete Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnbautechnik die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens vollständig geprüft und beurteilt wurde und die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Hinsichtlich der im Gutachten aufgelisteten

- Einzelbaumaßnahmen, die für sich genommen keine umfangreichen Arbeiten bedingen,
- Abtragungen, die einen Teil des Bauvorhabens darstellen und
- Eisenbahntechnische Einrichtungen, die für sich genommen keiner eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung bedürfen

wird erklärt, dass diese als Teil des Bauvorhabens den Gegenstand der gutachterlichen Prüfung gebildet haben und in entsprechend geringer Tiefe, soweit eisenbahnrechtlich erforderlich, im Bauvorhaben, wie es auf Basis des Bauentwurfes dargestellt ist und im Gutachten beurteilt wurden. Auf dieser Grundlage wird vom Gutachter gemäß § 31 EisbG festgestellt, dass das Bauvorhaben in seiner Gänze in den gegebenen Ausführungen genehmigungsfähig im Sinne des § 31a EisbG ist.

Eisenbahnbetrieb

Bezüglich des Antrages um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 EisbG wird aus gutachterlicher Sicht vom eisenbahnfachlichen Standpunkt für das Fachgebiet Eisenbahnbetrieb festgestellt, dass der vorgelegte Bauentwurf zur Ausführung geeignet ist.

Die Prüfung des vorgelegten Bauentwurfes wurde mit positivem Ergebnis abgeschlossen.

Das Bauvorhaben entspricht dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes im Sinne der AVO Verkehr.

Weiters wird aus eisenbahnbetrieblicher Sicht festgestellt, dass die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes, unter Beachtung der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr) insbesondere der Anforderungen des § 5 Abs. 2 AVO Verkehr sowie unter Beachtung der Richtlinie R10 der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau insbesondere unter Berücksichtigung der relevanten Punkte, mit den damit verbundenen Gesetzen und Verordnungen gewährleistet ist.

Eisenbahnbautechnik

Bezüglich des Antrages um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 EisbG wird aus gutachterlicher Sicht vom eisenbahnfachlichen Standpunkt für das Fachgebiet Eisenbahnbautechnik festgestellt, dass der vorgelegte Bauentwurf zur Ausführung geeignet ist.

Die Prüfung des vorgelegten Bauentwurfes wurde mit positivem Ergebnis abgeschlossen.

Das Bauvorhaben entspricht dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes im Sinne der AVO Verkehr.

Weiters wird aus eisenbahnbetrieblicher Sicht festgestellt, dass die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes, unter Beachtung der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr) insbesondere der Anforderungen des § 5 Abs. 2 AVO Verkehr sowie unter Beachtung der Richtlinie R10 der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau insbesondere unter Berücksichtigung der relevanten Punkte der Module 0 „Allgemeines“ und 2 „Fahrweg“, mit den damit verbundenen Gesetzen und Verordnungen gemäß dem EisbG gewährleistet ist.

Lärmschutztechnik

Durch die Auffassung der ÖBB-Strecke Launsdorf Hüttenberg ab km 17,800 wird es zu einer Verminderung des Verkehrsaufkommens auf der Schiene kommen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit vermindert sich von 60 km/h auf maximal 25 km/h. Die Sicherung der öffentlichen EK km 18,085 ändert sich von § 6 EKVO 1961 auf § 4 EKVO. Damit entfällt für den Normalbetrieb die Abgabe des Signals Achtung. Durch die geringere Geschwindigkeit und die andere Sicherung der Eisenbahnkreuzung wird der Eisenbahnbetrieb beträchtlich leiser.

Zusammenfassung Arbeitnehmerschutz

Die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes wurden aus gutachterlicher Sicht überprüft und es konnten keine Abweichungen gegenüber bestehender Gesetze und Verordnungen festgestellt werden.

Die Prüfung des vorgelegten Bauentwurfes wurde mit positivem Ergebnis abgeschlossen.

Die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes, unter Beachtung der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr) insbesondere der Anforderungen des § 5 Abs. 2 AVO Verkehr sowie unter Beachtung der Richtlinie R10 der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau insbesondere unter Berücksichtigung der relevanten Punkte der Module 0 „Allgemeines“, und 2 „Fahrweg“, mit den damit verbundenen Gesetzen und Verordnungen wird von den Wietersdorfer & Peggauer Zementwerken GmbH gewährleistet.

Die vorgesehene Ausführung lässt keine offensichtlichen Gefahren für Arbeitnehmer erkennen.

Bezüglich des Antrages um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 EisbG wird aus gutachterlicher Sicht vom eisenbahnfachlichen Standpunkt für den ArbeitnehmerInnenschutz festgestellt, dass der vorgelegte Bauentwurf zur Ausführung geeignet ist.

Das Bauvorhaben entspricht dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes im Sinne der AVO Verkehr.

Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung kann gemäß § 94 Abs. 2 ASchG erteilt werden, da Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass voraussehbare Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Schlussfolgerung gemäß § 31a Abs. 1 EisbG

Das Bauvorhaben der Wietersdorfer Zementwerke GmbH, wie es auf Basis des Bauentwurfes dargestellt ist, stellt ein genehmigungspflichtiges Bauvorhaben dar und wurde hinsichtlich der Vollständigkeit der Bauentwurfsunterlagen überprüft.

Bezüglich der Vollständigkeit gemäß § 31b Abs. 1 EisbG und der Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung – EBEV sowie der Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung (EisbBBV) wird aus gutachterlicher Sicht festgestellt, dass der zur Erlangung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung § 31 EisbG vorgelegte Bauentwurf vollständig erstellt wurde.

Das Bauvorhaben entspricht dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes im Sinne der AVO Verkehr.

Bezüglich des Antrages um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 EisbG wird aus gutachterlicher Sicht vom eisenbahnfachlichen Standpunkt festgestellt, dass der vorgelegte Bauentwurf zur Ausführung geeignet ist und die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Schlussfolgerung gemäß § 34a Z 1 EisbG

Die Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH suchen für dieses Bauvorhaben gleichzeitig mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 34a Z 1 EisbG um die Bewilligung zur Inbetriebnahme der Eisenbahnanlagen und der veränderten Eisenbahnanlagen bei der Behörde an und erklären, dass die Arbeiten unter der im Verzeichnis gemäß § 40 EisbG geführten Person ausgeführt wurden.

Weiters erklären die Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, dass die Umsetzung der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr) eingehalten wurde.

Die Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH erklären, dass ein Prüfbefund über die erfolgte Abnahmeprüfung der Eisenbahnoberbauanlage über die sach-, fach- und plangemäße Ausführung des Bauvorhabens, sowie die Erklärung des Betriebsleiters vorliegen und die im Verzeichnis gemäß § 40 EisbG geführte Person, unter deren Leitung das Bauvorhaben ausgeführt wurde, die sach-, fach- und bescheidgemäße Ausführung des Bauvorhabens sowie die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes gemäß § 6 Abs. 2 der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr) und den positiven Abschluss der Bauarbeiten feststellt hat.

Die schriftliche Erklärung der im Verzeichnis gemäß § 40 EisbG geführten Person sowie der Prüfbefund und die Erklärung des Betriebsleiters liegen auf und jene der Eisenbahnübergänge der AB werden unverzüglich nach Bescheiderteilung mit Datum derselben an die Behörde übermittelt (Überprüfungsunterlagen). Messdaten der verlegten Weichen: 10, 11, 13 und 15; Weichenprüfblätter. Messdaten der verlegten Gleise - Spurmessung Gleise 1 w, 7 z und 9 z; Messdaten Bremsprellböcke Gleis 1 w, Gleis 7 z; - Überprüfungsblätter EK / Übergänge – EK – Stammbblätter Brückenuntersuchung – Brückenstammbblätter Prüfbuch Lehne (nach GDP) – Betriebsleiter Konformitätserklärung der Oberbaufirma § 40 Erklärung zu den Oberbauabnahmen (Konformitätserklärung) § 40 Erklärung zu den EK's und Übergängen (Konformitätserklärung) wird nach Bescheiderteilung nachgeliefert.

Bezüglich des Antrages um Erteilung der Bewilligung zur Inbetriebnahme gemäß § 34a Z 1 EisbG in Verbindung mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung wird aus gutachterlicher Sicht festgestellt, dass mit der Inbetriebnahme vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn keine Bedenken bestehen.

Aus der Sicht des Gutachters besteht nachdem die Arbeiten unter Leitung einer gemäß § 40 EisbG verzeichneten Person ausgeführt wurden, die erforderlichen Abnahmeprüfungen durchgeführt wurden sowie die schriftlichen Konformitätserklärungen des Oberbauunternehmens, das Prüfbuch der Lehnenüberprüfungen vorliegt, die Erklärung des Betriebsleiters der AB und die positive § 40-Erklärung vorliegen, gegen die Erteilung der Bewilligung zur Inbetriebnahme in Verbindung mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung keine Bedenken.

Das Gutachten kann vollinhaltlich übernommen werden und wurden Fragen der Fachbereiche betreffend die Auswirkung auf die Schutzgüter des Umweltverträglichkeitsprüfungsge-

setzes bereits in der mündlichen Verhandlung vom 07.09.2009 behandelt und keine Auswirkungen durch die beantragten Änderungen erhoben.

Im Bereich der von den Änderungen und zusätzlich betroffenen Liegenschaften waren die Liegenschaftseigentümer trotz vorgelegter Zustimmungserklärungen zu laden, da es sich um Eingriffe in Rechte Dritter handelt. So waren nachstehende Eigentümer nach § 19 UVP-G 2000 beizuziehen, liegen entsprechende Eigentumsnachweise und Zustimmungserklärungen vor.

Durch die Gesamtkoordinatorin wurde abschließend eine Gesamtbeurteilung vorgenommen und die vorgeschlagenen Aufträge als Abweichungen aufgetragen.

Es gab keine Einwendungen von mitwirkenden Behörden, Parteien oder Beteiligten gegen das Vorhaben.

Rechtliche Beurteilung

Änderungen eines gemäß § 17 oder § 18 genehmigten Vorhabens, die nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 17 Abs 2 widersprechen sind nach § 18 b UVP-G 2000 zu genehmigen.

Parteien sind die vom Detail- und oder Änderungsprojekt betroffenen Parteien und Beteiligte nach § 19 UVP-G 2000 (Nachbarn/Grundstückseigentümer, Partei nach der Verwaltungsvorschrift, Umweltschutzbeauftragter, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Standortgemeinde usw.) und mitwirkenden Behörden, sie sind dem Verfahren bei zu ziehen.

Nach § 17 Abs 2 UVP-G 2000 gelten, soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

4. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
5. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - d) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - e) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - f) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
6. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen) sind gemäß § 17 Abs 4 UVP-G 2000 in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Sämtliche Ladungen oben angeführter Parteien wurden durch Rückscheine ausgewiesen und Parteien in das Verfahren einbezogen.

Sollen Teile eines Vorhabens in Betrieb genommen werden, so hat die Behörde nach erfolgter Fertigstellungsanzeige gemäß § 20 Abs 1 UVP-G 2000, nach Abs 2 das Vorhaben darauf zu prüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen.

In Bezug auf das Gesamtprojekt ist es jedenfalls sinnvoll nach dem Teilabnahmeantrag der w & p Zement GmbH nunmehr auch das gegenständliche Teilabnahmeverfahren durchzuführen, da es sich um ein geschlossenes Vorhaben handelt.

Hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen ist auf das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten der UVP-Gesamtkoordinatorin zu verweisen, wobei sämtliche Auflagenvorschläge übernommen wurden und darüberhinaus die auf Grund der Änderung nicht mehr relevanten Auflagen der Vorbescheide, Zahlen siehe oben, als obsolet erklärt wurden.

Bestimmungen für die Bau und Betriebsbewilligung nach dem Eisenbahngesetz 1957:

Baugenehmigung:

§ 31. Für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich.

Antrag § 31a. (1) Die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ist bei der Behörde zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und projektrelevante Fachgebiete umfassende Gutachten beizugeben; letztere zum Beweis, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet sind. Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinaus gehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizugeben, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat; werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten. Für das oder die Gutachten gilt die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit.

(2) Als Sachverständige gemäß Abs. 1 gelten und dürfen mit der Erstattung von Gutachten beauftragt werden, sofern sie nicht mit der Planung betraut waren oder sonstige Umstände vorliegen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde in Zweifel ziehen:

1. Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes;
2. akkreditierte Stellen oder benannte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfanges ihrer Akkreditierung;
3. Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnisse;
4. Technische Büros-Ingenieurbüros im Rahmen ihrer Fachgebiete;
5. natürliche Personen, die für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beeidet sind.

(3) Die Behörde kann nach den Erfordernissen des Einzelfalles die Beigabe einer anderen Anzahl an Bauentwurfsausfertigungen oder Ausfertigungen einzelner Bauentwurfsunterlagen festlegen.

Bauentwurf § 31b. (1) Aus dem Bauentwurf muss insbesondere ersichtlich sein:

1. die Lage der Eisenbahnanlagen und der in der Nähe der Eisenbahntrasse gelegenen Bauten, Verkehrsanlagen, Wasserläufe und Leitungsanlagen;
2. ein Bau- und Betriebsprogramm;
3. die erheblichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umgebung;
4. die im § 31e genannten betroffenen Liegenschaften sowie die Eigentümer dieser Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann allgemein, für alle oder einzelne Arten von Eisenbahnen durch Verordnung nähere Bestimmungen über die je nach Art und Umfang des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen treffen.

Mündliche Verhandlung § 31c. Der Bauentwurf ist vor einer mündlichen Verhandlung durch mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Wochen in den Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich durch das Bauvorhaben berührt wird, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Behörde kann die Auflagefrist bis auf fünf Tage abkürzen, wenn dies aus dringenden öffentlichen Interessen geboten ist.

Berührte Interessen § 31d. Werden durch das Bauvorhaben vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen berührt, ist den zuständigen Dienststellen Gelegenheit zu geben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Gemeinde erfolgt im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches.

Parteien § 31e. Parteien im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen.

Genehmigungsvoraussetzungen § 31f. Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn

1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht,
2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und

eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der 3. durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Vom Stand der Technik sind beantragte Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.

Bauausführungsfrist § 31g. In der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ist eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der das Bauvorhaben auszuführen und im Falle seiner Ausführung in Betrieb zu nehmen ist. Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären.

Die bezughabende Baugenehmigung wurde bereits mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 15.12.2003, ZI 8-UVP-1131/120-2003 und Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 12.03.2007, ZI. 7-A-UVP-1131/6-2007, erteilt. Die nunmehrige Änderung entspricht sämtlichen oben erwähnten Rechtsvorschriften und war zu erteilen. Die obsolet erklärten Auflegen ergeben sich die die Projektänderung und die bezogene Beurteilung durch die UVP-Gesamtkoordinatorin. Die Änderung der Vollendungsfrist ergibt sich einerseits aus den Änderungsantrag und andererseits aus dem gegenständlichen Bescheidinhalt und ist nunmehr von einer fertig gestellten Eisenbahn auszugehen und werden bereits durch die einschlägige fachliche Beurteilung von DI Jankl nachgewiesen.

Betriebsbewilligung:

Erforderlichkeit der Betriebsbewilligung § 34. (1) Die Inbetriebnahme von Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen bedarf der Betriebsbewilligung, wenn für deren Bau oder Veränderung eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt wurde.

(2) Die Inbetriebnahme von Schienenfahrzeugen, von veränderten Schienenfahrzeugen oder von gebrauchten ausländischen Schienenfahrzeugen bedarf der Betriebsbewilligung, wenn hierfür eine Bauartgenehmigung erteilt wurde.

Verbindung mit anderen Genehmigungen § 34a. Wenn vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn keine Bedenken bestehen, kann die Behörde verbinden:

1. die Bewilligung zur Inbetriebnahme von Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung;
2. die Bewilligung zur Inbetriebnahme von Schienenfahrzeugen, veränderten Schienenfahrzeugen oder von gebrauchten ausländischen Schienenfahrzeugen mit der Bauartgenehmigung.

Antrag § 34b. Die Erteilung der Betriebsbewilligung ist zu beantragen. Dem Antrag ist eine Prüfbescheinigung beizuschließen, aus der ersichtlich sein muss, ob die Eisenbahnanlagen,

veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechen. Für die Ausstellung der Prüfbescheinigung gilt § 31a Abs. 2 sinngemäß. An Stelle einer Prüfbescheinigung kann eine dieser inhaltlich entsprechende Erklärung einer im Verzeichnis gemäß § 40 verzeichneten Person beigegeben werden, wenn die Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen unter der Leitung dieser Person ausgeführt wurden.

Erteilung der Betriebsbewilligung § 35. (1) Die Behörde hat die beantragte Betriebsbewilligung für eine Eisenbahnanlage, veränderte Eisenbahnanlage, nicht ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen oder veränderte nicht ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen zu erteilen, wenn diese Eisenbahnanlagen oder eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechen.

(2) Wenn keine Bedenken bestehen, dass die Sicherheit des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und der Verkehr auf der Eisenbahn, auf der es betrieben werden soll, gewährleistet ist, kann die Behörde die beantragte Betriebsbewilligung für ein Schienenfahrzeug, ein verändertes Schienenfahrzeug oder ein gebrauchtes ausländisches Schienenfahrzeug unter der aufschiebenden Bedingung erteilen, dass eine Erklärung einer im Verzeichnis gemäß § 40 geführten Person vorgelegt wird, die eine anstandslose Erprobung des Schienenfahrzeuges einschließlich der Ergebnisse der Erprobung durch diese Person und seine Übereinstimmung mit der Bauartgenehmigung auf Basis einer Überprüfung durch diese Person ausweist. Für ein gebrauchtes ausländisches Schienenfahrzeug kann überdies die Betriebsbewilligung auch dann ohne weiteres erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine dieser Erprobung und Prüfung gleichwertige Erprobung in dem Staat, in dem dieses Schienenfahrzeug zugelassen wurde, erfolgt ist. Ansonsten ist nach der Lage des Falles zu prüfen, ob die vorangeführten Schienenfahrzeuge der Bauartgenehmigung entsprechen.

Aufgrund der umfangreichen Prüfungen hat sich ergeben, dass sämtliche Voraussetzungen vorliegen und auch die Betriebsbewilligung unter den Vorschriften der Beseitigung der Abweichungen zu erteilen war. Diesbezüglich wird ebenfalls auch die Ausführungen im Gutachten DI Jankl verwiesen. Sämtliche zur Einhaltung vorgeschriebene Gesetzesstellen und Verordnungen, wie auch vom Verkehrsarbeitsinspektorat in seiner Stellungnahme gefordert, werden bereits durch die einschlägige fachliche Beurteilung von DI Jankl nachgewiesen.

Gemäß § 22 UVP-G 2000 geht mit Rechtskraft dieses Bescheides die Zuständigkeit auf die relevanten Materienbehörden über.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Überwachung und Vollziehung der Einhaltung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides die auf Grund der § 17 Abs 2 bis 4 und 6 UVP-G erlassen wurden, wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Gründen der Kostenersparnis die Befugnis an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, gemäß § 22 Abs 4 UVP-G 2000 übertragen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die zitierten Gesetzesstellen und war von der Vorschreibung von Landesverwaltungsabgaben und Landeskommissionsgebühren für die mündliche Verhandlung vom 07.09.2009 abzusehen, da diese bereits mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 09.08.2010, zu Zahl: 7-A-UVP-1131/14-2010 vorgeschrieben wurden.

Auf Grund der Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden und die Änderungs-genehmigung zu erteilen und die Feststellungen über das Entsprechen und die Abweichungen zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 4 Wochen nach Zustellung bei der Abteilung 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, per Telefax (Telefax-Nr: 050-536-17000) oder per E-Mail (abt7.uvp@ktn.gv.at) das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie diesen Bescheid bezeichnen (das Bescheidkennzeichen und die erlassende Behörde sind bekannt zu geben), einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages, enthalten.

Für die Berufung ist eine Gebühr von 14,30 Euro, für Beilagen je 3,90 Euro pro Bogen, max. aber 21,80 Euro pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Albert KREINER

Ergeht an:

1. die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, FN 228459 W, Am Hof 13, 1010 Wien
2. Herrn LHStv DI Uwe Scheuch als Vorsitzenden des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltanwalt, im Hause
3. die Marktgemeinde Klein St. Paul, Marktstraße 17, 9373 Klein St. Paul
4. Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde Klein St. Paul, Marktstraße 17, 9373 Klein St. Paul, als Baubehörde
5. die Abteilung 7 – Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, als mitwirkende Abfallwirtschaftsbehörde, im Hause
6. den Naturschutzbeirat als Umweltanwalt, zH des Vorsitzenden Herrn LH-Stv. DI Uwe Scheuch, im Hause
7. die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 1, 9300 St. Veit als mitwirkende Eisenbahnbehörde
8. Herrn DI Ernst Wagner, Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Hause
9. den Verkehrs-Arbeitsinspektor, pA Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1031 Wien

10. die ÖBB Infrastruktur Bau AG, pA ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, zH Herrn Ing. Peter Walchensteiner, 10. Oktober Straße 20, 9500 Villach
11. die ÖBB Infrastruktur Bau AG, Stabstelle Koordination Behördenverfahren, Vivenotgasse 10, 1120 Wien

Zur Kenntnis an:

12. Frau Sachverständigenkoordinatorin DI Gisela Wolschner, Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, im Hause
13. den Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltschutz, Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA Naturschutz, im Hause
14. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, pA Umweltbundesamt, Sektion V, Abteilung V/I – Anlagenbezogener Umweltschutz, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
(Bescheid wird auch digital an uvp@umweltbundesamt.at und gabriele.stuerzer@lebensministerium.at und maria.krendl@lebensministerium.at übermittelt).



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2012-02-20T10:25:06Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	